

Erwerbskompatibilität von Finanzierungsmodellen für Tagesstrukturen im Schulbereich

Schlussbericht

12. Juni 2015

zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Erwerbskompatibilität von Finanzierungsmodellen für Tagesstrukturen im Schulbereich
Auftraggeber: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ort: Bern
Datum: 12. Juni 2015
Bezug: www.ecoplan.ch

Begleitgruppe

Daniela Bieri SECO
Martina Schläpfer SECO
Christian Müller SECO
Regula Buehlmann SGB
Veronika Neruda SODK
Susanne Hardmeier EDK
Marion Aeberli BFS
Regula Bieri SBF1
Eva Matter EFV
Cornelia Louis BSV
Beat Waber WBF
Jürg Zellweger SAV

Projektteam Ecoplan

Philipp Walker
Annick Baeriswyl
Gautier Schaffter

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

Ecoplan AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Schützengasse 1
Postfach
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Kurzfassung	3
1 Einleitung	7
1.1 Ausgangslage, Fragestellung und Ziel.....	7
1.2 Vorgehen.....	7
1.2.1 Literaturrecherche	7
1.2.2 Kategorisierung der Finanzierungssysteme.....	8
1.2.3 Beschreibung der Finanzierungsmodelle mit Fallbeispielen.....	8
1.2.4 Herleitung konkreter Ansatzpunkte zur Reduktion von negativen Erwerbsanreizen bei der Finanzierung der Tagesstrukturen	8
1.3 Definitionen und Abgrenzung.....	9
2 Literaturübersicht zu Erwerbswirkung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung	11
2.1 Erwerbskompatibilität verschiedener Betreuungsangebote.....	11
2.2 Erwerbsanreize der unterschiedlichen Finanzierungs- und Subventionsmodelle	14
2.3 Mögliche Einflussfaktoren auf das Angebot von Tagesstrukturen für Schulkinder.....	17
2.4 Rückschlüsse der Literaturanalyse bezüglich Erwerbskompatibilität der Finanzierungssysteme	18
3 Übersicht über die kantonalen Finanzierungsmodelle für Tagesstrukturen im Schulbereich	19
3.1 Grundsätzlich vier unterschiedliche Finanzierungsmodelle	19
3.1.1 Gemeinsame Finanzierung von Kanton und Gemeinden.....	20
3.1.2 Gemeinsame Finanzierung durch Kanton, Gemeinden und Unternehmen.....	23
3.1.3 Finanzierung nur durch Gemeinden	25
3.1.4 Finanzierung nur durch den Kanton.....	27
3.2 Öffentliche Ausgaben für die schulergänzende Kinderbetreuung	27
3.3 Steuerabzüge für die Kinderbetreuung	29
3.4 Erwerbsquote der Kantone	30
4 Fallstudien	32
4.1 Auswahl der Kantone für die Fallstudien	32
4.2 Fallbeispiel Graubünden	33
4.2.1 Übersicht	33
4.2.2 Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung.....	35
4.2.3 Finanzierung des Angebots	37

4.2.4	Tarife für Eltern.....	38
4.2.5	Erwerbskompatibilität der schulergänzenden Betreuung im Kanton Graubünden	39
4.3	Fallbeispiel Glarus.....	41
4.3.1	Übersicht	41
4.3.2	Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung.....	41
4.3.3	Finanzierung des Angebots	42
4.3.4	Tarife für Eltern.....	43
4.3.5	Erwerbskompatibilität der schulergänzenden Betreuung im Kanton Glarus	44
4.4	Fallbeispiel Freiburg	45
4.4.1	Übersicht	45
4.4.2	Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung.....	45
4.4.3	Finanzierung des Angebots	48
4.4.4	Tarife für Eltern.....	48
4.4.5	Erwerbskompatibilität der schulergänzenden Betreuung im Kanton Freiburg.....	49
4.5	Fallbeispiel Zürich	49
4.5.1	Übersicht	49
4.5.2	Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung.....	50
4.5.3	Finanzierung des Angebots	52
4.5.4	Tarife für Eltern.....	53
4.5.5	Erwerbskompatibilität der schulergänzenden Betreuung im Kanton Zürich	54
4.6	Fallbeispiel Neuenburg	54
4.6.1	Übersicht	54
4.6.2	Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung.....	54
4.6.3	Finanzierung des Angebots	55
4.6.4	Tarife für Eltern.....	57
4.6.5	Erwerbskompatibilität der schulergänzenden Betreuung im Kanton Freiburg.....	58
4.7	Zusammenfassende Erkenntnisse aus den Fallbeispielen.....	58
5	Positive Erwerbsanreize im System der schulergänzenden Betreuung	62
6	Anhang: Evaluationen aus den Kantonen	65
	Literaturverzeichnis	70

Kurzfassung

Ausganglage und Ziel

Eine Möglichkeit zur Entschärfung des Fachkräftemangels in der Schweiz liegt in der Erhöhung des Arbeitspensums teilzeitarbeitender Personen und insbesondere der Frauen. Frauen beteiligen sich heute trotz guter Qualifikation ab 25 Jahren deutlich weniger am Arbeitsmarkt als Männer. Ein Grund für diese tiefe Erwerbsquote der Frauen sind die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Diese Kosten bilden einen negativen Anreiz, um zu arbeiten. Um Lösungen zur Verminderung dieser negativen Anreize zu finden, hat der Bundesrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Auswirkungen verschiedener Finanzierungsmodelle von Tagesstrukturen im Schulbereich prüfen soll.

Zu diesem Zweck hat das SECO Ecoplan beauftragt,

- die bestehenden Informationen über die aktuelle Situation bei der Finanzierung von Tagesstrukturen im Schulbereich zusammenzustellen, diese Finanzierungssysteme zu kategorisieren und die Finanzierungssysteme in ausgewählten Fallbeispielen detailliert darzustellen.
- eine Literaturübersicht zu den in der Schweiz vorhandenen Studien über den Zusammenhang der Erwerbstätigkeit der Kinderbetreuung und deren wichtigsten Ergebnissen durchzuführen.

Ziel ist es, aufgrund der Fallbeispiele und der Analyse der bestehenden Forschungsergebnisse konkrete Ansatzpunkte im Bereich der Finanzierung von Tagesstrukturen zu identifizieren, mit denen negative Erwerbsanreize vermindert oder verhindert werden können.

Erkenntnisse aus der Literaturanalyse

Die Bedeutung der Kinderbetreuung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Erwerbsbeteiligung von Frauen wird in der wissenschaftlichen Literatur bereits seit längerem diskutiert. Der Ursprung der Diskussion geht zurück auf die Zeitallokationstheorie von Becker aus dem Jahr 1965. Becker analysiert theoretisch den Zusammenhang zwischen sinkender Fertilität und steigenden Löhnen und erklärt so den Zusammenhang zwischen sinkender Erwerbstätigkeit als Folge von der Gründung einer Familie. Heckman hat diesen Zusammenhang 1975 erstmals empirisch für die USA bestätigt und zudem aufgezeigt, dass die Verfügbarkeit und die Kosten der Betreuungsangebote einen signifikanten Einfluss auf den Erwerbsentscheid von Frauen haben. Seither wurden diese Zusammenhänge in mehreren Studien bestätigt.

Mit der steigenden Verfügbarkeit der Betreuungsangebote sind seit der Jahrtausendwende auch in der Schweiz viele Studien zur familienergänzenden Kinderbetreuung durchgeführt worden. Dabei stehen unterschiedliche Aspekte im Fokus:

- Einen positiven Zusammenhang zwischen der Erwerbstätigkeit und den Betreuungsangeboten basierend auf Schweizer Daten zeigen beispielsweise Mecop & Infrac (2007), Sta-

delmann (2007), Simon (2009), Infrac & SEW Universität St. Gallen (2013) und Ecoplan (2013).

- Eine Vielzahl von neueren Studien widmet sich den negativen Erwerbsanreizen der Tarifsysteme der Betreuungsangebote und der kantonalen Steuersysteme. Beispiele hierfür sind Bütler (2006), SKOS (2007 und 2012), Bütler und Rüschi (2009), Econcept (2010), Infrac (2012 und 2014), Ecoplan (2012). Die Autoren zeigen, dass es sich in mehreren Kantonen für einzelne Haushaltstypen nicht lohnt, wenn beide Partner einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Grund dafür ist, dass das zusätzlich Einkommen nicht ausreicht, um die hohen Kosten für die Kinderbetreuung, ein allfälliger Wegfall von Transferleistungen und die höheren Steuerausgaben zu kompensieren.
- Im Gegensatz dazu zeigen die Studien des Büros BASS (2001, 2007), dass sich die Investitionen in die Kinderbetreuung volkswirtschaftlich lohnt, da der langfristige Nutzen unter Berücksichtigung der zukünftigen Rentenleistungen sowohl die Kosten der öffentlichen Hand als auch die Kosten der Eltern übersteigt.
- Darüber hinaus untersuchen weitere Studien wie Ecoplan (2008) und Widmer et al. (2014), welche negativen Anreize gewisse Regulierungen zur Eröffnung neuer Angebote setzten.

Aus der Literaturanalyse können folgende Rückschlüsse bezüglich der Wirkung von Finanzierungssysteme auf die Erwerbstätigkeit gemacht werden:

- Die Verfügbarkeit von schulergänzenden Angeboten führt zu einer höheren Erwerbsbeteiligung der Mütter.
- Die Erwerbskompatibilität der Angebote kann durch sinnvolle Öffnungszeiten und eine Ferienbetreuung positiv beeinflusst werden.
- Bereits eine pauschale Finanzierung fördert die Erwerbstätigkeit, einkommensabhängige Tarife können aber die Erwerbsbeteiligung von Frauen stärker fördern.
- Die Tarifsysteme müssen stufenlos ausgestaltet sein, damit keine zusätzlichen negativen Erwerbsanreize geschaffen werden.

Die Finanzierungssysteme in der Schweiz

Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenteilungen zwischen den Kantonen und ihren Gemeinden hat sich eine Vielzahl von unterschiedlichen Finanzierungsmodellen für die Tagesstrukturen entwickelt. Diese lassen sich jedoch nach der eigentlichen Verantwortung für die Finanzierung in vier Gruppen einteilen:

- Finanzierung nur über Gemeinde: Entsprechende Regelung gilt in den Kantonen AI, FR¹, NW, OW, SG, SH, SO², SZ, TH, ZG, ZH

¹ Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter werden gemeinsam von Kanton, Gemeinden und Unternehmen finanziert.

- Finanzierung nur über Kanton: nur im Kanton TI
- Gemeinsame Finanzierung Gemeinde und Kanton: Entsprechende Regelung gilt in den Kantonen AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, UR, VS
- Gemeinsame Finanzierung Gemeinde, Kanton und Unternehmen: Nur in den Westschweizer Kantonen NE und VD

Aber auch innerhalb der Gruppen sind die Finanzierungssysteme keineswegs homogen, sondern unterscheiden sich in einer Vielzahl von Merkmalen. Anhand von fünf Fallbeispielen wurden daher die verschiedenen Finanzierungssysteme genauer betrachtet und auf deren Erwerbskompatibilität geprüft.

Erkenntnisse aus den Fallbeispielen

Für eine detailliertere Darstellung und Analyse der unterschiedlichen Systeme wurde die Situation in den fünf Kantonen ZH, FR, GL, GR und NE analysiert. Die fünf Fallbeispiele bilden eine gute Mischung der unterschiedlichen Finanzierungssysteme aus der Romandie und der Deutschschweiz sowie aus städtischen und ländlichen Kantonen.

Über alle Fallbeispiele zeigen sich folgende Erkenntnisse für die Erwerbskompatibilität der einzelnen Systeme:

- In allen betrachteten Kantonen sind die Gemeinden verpflichtet, bei Bedarf ein entsprechendes Angebot bereitzustellen, wobei der Bedarf unterschiedlich definiert wird. Die Angebotspflicht wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Erwerbstätigkeit aus. Bei einem stark schwankenden Bedarf können zu starre Regeln bei der Bedarfsabklärung dazu führen, dass das Angebot nicht jährlich angeboten wird. Dadurch fehlt den Eltern die notwendige Planungssicherheit, was sich wiederum negativ auf den Erwerbsentscheid auswirken kann.
- Die finanzielle Beteiligung ist nur in einzelnen Kantonen an Mindestöffnungszeiten gebunden. Ebenfalls fehlen häufig Vorgaben zu einer Betreuung während den Schulferien. Dies ist kontraproduktiv für die Erwerbskompatibilität.
- In allen Gemeinden werden die Angebote mitfinanziert. Häufig sind dabei die Subventionen an einkommensabhängige Tarife gebunden. Die Erwerbskompatibilität kann durch diese Vorgaben gesteigert werden. Das gleiche gilt für Tarife mit einem vorgegebenen Geschwisterrabatt.
- Die Tarifsysteme sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Obwohl die negativen Erwerbsanreize aufgrund von Schwelleneffekten bei Stufentarifmodellen bereits vielfach diskutiert wurden und entsprechende Empfehlungen bestehen, verwenden mehrere Kantone und Gemeinden noch entsprechende Modelle.

² Im Kanton Solothurn beteiligt sich der Kanton in Einzelfällen an der Finanzierung von Mahlzeiten und einer einmaligen Unterstützungsleistung über Fondsgelder.

Positive Erwerbsanreize im System der schulergänzenden Betreuung

Aufgrund der Fallbeispiel und der Analyse der bestehenden Forschungsergebnisse lassen sich einige konkrete Ansatzpunkte im Bereich der Finanzierung der Tagesstrukturen identifizieren, mit denen negative Erwerbsanreize verhindert oder vermindert beziehungsweise positive Anreize geschaffen werden können:

- **Angebotspflicht für Gemeinden oder Gemeindeverbände:** Durch eine Angebotspflicht wie sie im HarmoS-Konkordat bereits vorgesehen ist, kann der Zugang zu schulergänzenden Kinderbetreuung entsprechend erhöht werden. Dabei soll aber explizit die Zusammenarbeit der Schulgemeinden möglich sein.
- **Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung der Angebote:** Durch Vorgaben zu Öffnungszeiten, einer Ferienbetreuung und zum Tarifsystem kann die Erwerbskompatibilität der Betreuungsangebote weiter erhöht werden.
- **Mitfinanzierung der öffentlichen Hand und Unternehmen:** Auf den Erwerbsentscheid hat es zwar keinen Einfluss, von wem die Subventionen stammen. Durch eine Aufteilung der finanziellen Last auf Kanton, Gemeinden und Unternehmen ist aber zu erwarten, dass höhere Beiträge an die Betreuungsangebote geleistet und die Kosten für die Eltern dadurch gesenkt werden können. Ob die Beiträge in Form von Pauschalen oder abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausbezahlt werden sollen, ist vom politischen Ziel der Subventionen abhängig. Um die Erwerbskompatibilität zu erhöhen, ist eine einkommensabhängige Subvention zu bevorzugen, die so ausgestaltet sind, dass auch mittlere Einkommen profitieren können. Ebenfalls prüfenswert ist eine Kombination mit einem pauschalen Beitrag an alle Betreuungsplätze, wie es in Neuenburg der Fall ist.
- **Einkommensabhängige Tarife bzw. Subventionen mit stufenlosem Tarif-Modell:** Bei der Ausgestaltung des Tarifsystems ist darauf zu achten, dass die Tarife sich stufenlos mit dem Einkommen entwickeln. Ebenfalls empfehlenswert ist die Vorgabe von einem Geschwisterrabatt. Bei der Erarbeitung des Tarifmodells ist zudem immer auch das gesamte System der Steuern und Sozialleistungen zu beachten.

Wie aus den Fallbeispielen ersichtlich ist, fördern die heutigen Finanzierungssysteme der schulergänzenden Betreuungsangebote in vielerlei Hinsicht die Erwerbskompatibilität, auch wenn durchaus Verbesserungspotenzial identifiziert werden konnte. Aus unseren Empfehlungen geht aber klar hervor, dass Massnahmen zu einer erhöhten Erwerbskompatibilität häufig im Konflikt zur Wirtschaftlichkeit und dem verfügbaren Budget stehen. Zwar könnten einige Verbesserungen auch bei gegebenem Budget erreicht werden, wie beispielsweise durch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Schulgemeinden oder durch eine Optimierung der Tarifsysteme. Ein Angebot auch bei kleiner Nachfrage, lange Öffnungszeiten und Ferienbetreuung sowie möglichst tiefe Tarife sind jedoch mit hohen Kosten verbunden, deshalb können entsprechende Angebote kaum wirtschaftlich geführt werden. Die Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbskompatibilität sind demnach nur mit staatlichen Subventionen möglich. Inwiefern die beschränkten öffentlichen Mittel hierfür eingesetzt werden sollen, ist letztlich jedoch vom politischen und gesellschaftlichen Willen abhängig.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage, Fragestellung und Ziel

2011 hat der Bund gemeinsam mit den Kantonen und den Sozialpartnern die Fachkräfteinitiative (FKI) lanciert. Ziel der Initiative ist es, das inländische Potenzial an Fachkräften besser auszuschöpfen. Eine Möglichkeit hierfür liegt in der Erhöhung des Arbeitspensums teilzeitarbeitender Personen sowie die Einbindung von nichterwerbstätigen oder bisher erwerbslosen Personen in den Arbeitsmarkt, wobei insbesondere Frauen im Fokus stehen. Obwohl Frauen heute über ausgezeichnete Qualifikationen verfügen, führen Pensumreduktionen, Unterbrechungen oder der definitive Verzicht auf Erwerbsarbeit infolge der Mutterschaft bereits bei Frauen ab 25 Jahren zu einer deutlich tieferen Erwerbsquote als bei Männern. Mit ein Grund dafür sind negative Erwerbsanreize, welche durch das Angebot und die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung verursacht werden. Auch das Fehlen von Betreuungsangeboten bewegt vor allem Frauen dazu, auf eine erhöhte Erwerbsarbeit zu verzichten. Um Lösungen zur Verminderung dieser negativen Anreize zu finden, hat der Bundesrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Auswirkungen verschiedener Finanzierungsmodelle von Tagesstrukturen im Schulbereich prüfen soll.

Zu diesem Zweck hat das SECO Ecoplan beauftragt,

- eine Zusammenstellung und Kategorisierung der bestehenden Informationen über die aktuelle Situation bei der Finanzierung von Tagesstrukturen im Schulbereich (ab vier Jahren, resp. Stufe Kindergarten) in Gemeinden und Kantonen vorzunehmen. Auf Grundlage der Kategorisierung sollen Fallbeispiele ausgewählt und detailliert dargestellt werden.
- eine Literaturübersicht zu den in der Schweiz vorhandenen Studien zum Thema Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung und deren wichtigsten Ergebnissen zu erstellen.

Ziel ist es, aufgrund der Fallbeispiele und der Analyse der bestehenden Forschungsergebnisse konkrete Ansatzpunkte im Bereich der Finanzierung von Tagesstrukturen zu identifizieren, mit denen negative Erwerbsanreize vermindert oder verhindert werden können.

1.2 Vorgehen

1.2.1 Literaturrecherche

Die Literaturübersicht zu den in der Schweiz vorhandenen Studien zum Thema Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung erfolgt mittels:

- Klassischer Internet-Literatur-Suche
- Befragung von Experten insbesondere bez. grauer Literatur (nicht öffentlich zugängliche Literatur)

Die zusammengetragene Literatur wird bezüglich deren Aussagen und Erkenntnissen zu folgenden Aspekten gesichtet:

- Erwerbskompatibilität verschiedener Betreuungsangebote
- Erwerbsanreize der unterschiedlichen Finanzierungs- und Subventionsmodelle
- Mögliche Einflussfaktoren auf das Angebot von Tagesstrukturen für Schulkinder

Mitberücksichtigt werden Studien zu allen Betreuungsangeboten, auch im Vorschulalter. Deren Erkenntnisse insbesondere zu den positiven und negativen Erwerbsanreizen (Schwelleneffekte) der Finanzierungs- und Subventionsmodelle lassen sich häufig auch auf die schulergänzenden Angebote übertragen.

1.2.2 Kategorisierung der Finanzierungssysteme

Die Übersicht und die Kategorisierung der aktuell bestehenden Finanzierungsmodelle für schulergänzende Tagesbetreuung wurden auf Basis der Informationen auf der Informationsplattform zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie (www.berufundfamilie.admin.ch) erarbeitet. Zentral für die Kategorisierung ist insbesondere die auf der Plattform enthaltene systematische Beschreibung der vorherrschenden Modelle bezüglich Organisation und Finanzierung in den einzelnen Kantonen. Die Texte wurden in einem ersten Schritt ausgewertet und mittels Tabellen und Karten übersichtlich dargestellt. Dadurch konnte eine erste grobe Kategorisierung vorgenommen werden.

Die effektiven Finanzierungssysteme sind innerhalb dieser groben Kategorien jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Für die Auswahl der Fallbeispiele wurde daher innerhalb der einzelnen Kategorien eine weitere Gliederung der Finanzierungssysteme vorgenommen. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, da aus der vertieften Analyse der Fallbeispiele Ansatzpunkte zur Verminderung bzw. Verhinderung von negativen Erwerbsanreizen abgeleitet werden. Die Auswahl auf Basis einer stärkeren Gliederung verhindert, dass wir im Rahmen der Fallstudien Spezialfälle analysieren, welche keine oder nur beschränkt Rückschlüsse für andere Kantone erlauben.

1.2.3 Beschreibung der Finanzierungsmodelle mit Fallbeispielen

Um die Wirkung der Finanzierungsmodelle auf die Erwerbstätigkeit sowie das Angebot zu analysieren, werden die Finanzierungsmodelle in fünf Fallbeispielen detailliert beschrieben. Die Auswahl der Fallbeispiele erfolgt aufgrund der im vorherigen Schritt gemachten Kategorisierung. Insgesamt werden fünf Fallbeispiele genauer untersucht. Zu diesem Zweck werden:

- Informationen und Gesetzestexte der Plattform im Detail ausgewertet und analysiert
- Bestehende Evaluationen ausgewertet
- Telefonische Interviews mit Fachpersonen aus den einzelnen Kantonen geführt

1.2.4 Herleitung konkreter Ansatzpunkte zur Reduktion von negativen Erwerbsanreizen bei der Finanzierung der Tagesstrukturen

Aufgrund der Erkenntnisse aus den Fallstudien und der Literaturanalyse werden in einem dritten Teil des Projektes konkrete Ansatzpunkte im Bereich der Finanzierung von Tages-

strukturen identifiziert, mit denen negative Erwerbsanreize vermindert oder verhindert werden können. Die identifizierten Ansatzpunkte werden grob bezüglich deren Wirkung und Umsetzbarkeit beurteilt. Eine detaillierte Analyse und Abschätzung der Wirkung kann im Rahmen des Projektes jedoch nicht gemacht werden.

1.3 Definitionen und Abgrenzung

Die schulergänzende Kinderbetreuung zeichnet sich im Gegensatz zur Kinderbetreuung im Vorschulalter durch zwei besondere Eigenheiten auf, die die Erarbeitung einer Übersicht über die heutige Situation der Finanzierung und Organisation von schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten deutlich erschweren:

- **Uneinheitliche Definition der Begriffe:** Gemäss der Internetplattform werden als schulergänzende Kindebetreuungsangebote Horte, Mittagstische und Tagesschulen definiert. Beim jährlichen Update haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Begriffe in den Kantonen und Gemeinden nicht einheitlich verwendet werden. Beispielsweise werden Horte oft als Tagesstätten bezeichnet, wie im Kanton Bern.
- **Unterschiedliche Gesetzesgrundlagen:** In einzelnen Gemeinden und Kantonen gelten für die drei Angebotstypen unterschiedliche Regeln und Gesetzesgrundlagen. Die Regeln für Mittagstische und Tagesschulen werden häufig im Gesetz zur Volksschulbildung festgehalten. Für Horte bzw. Tagesstätten gelten hingegen die Pflegekinderverordnung oder spezifische Verordnungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Zudem können in einzelnen Kantonen (z.B. Bern) auch innerhalb eines Angebotstyps unterschiedliche Gesetzesgrundlagen zur Anwendung kommen, je nachdem ob es sich um eine öffentliche Einrichtung, eine subventionierte private Einrichtung oder eine nicht-subventionierte private Einrichtung handelt.

Zusätzlich zu den Tagesschulen, Horten und Mittagstischen können in mehrere Kantonen Kinder im Schulalter auch weiterhin in Kindertagesstätten betreut werden. Insbesondere bei Kindern im Kindergartenalter ist dies oft der Fall. Viele Kindertagesstätten bieten gar einen Bring- und Hol-Service für den Weg zwischen Kindergarten und Kindertagesstätte an. Weiter ist auch eine Betreuung durch Tagesfamilien möglich. Sowohl für Kindertagesstätten wie Tagesfamilien gelten in Kantonen und Gemeinden wiederum häufig andere Gesetzesgrundlagen und Finanzierungsmechanismen.

Für die Analyse und Darstellung der heutigen Situation ist daher eine klare Abgrenzung der zu untersuchenden Angebote wichtig:

- Die Analyse beschränkt sich auf die Angebote gemäss Definition der Informationsplattform, d.h. Angebote, die Horten/Tagesstätten, Mittagstischen und Tagesschulen entsprechen. Unterschiede bezüglich Finanzierung und Organisation zwischen diesen drei Angebotstypen werden klar aufgezeigt.
- Die Finanzierungsstrukturen zwischen den drei Angebotstypen unterscheiden sich zumindest auf einer groben Ebene nur unwesentlich. Auf eine separate Kategorisierung pro Angebotstyp kann daher verzichtet werden

- Die Analyse erfolgt für öffentliche Betreuungsangebote, private subventionierte Betreuungsangebote sowie private Betreuungsangebote ohne Subventionen.
- Tagesfamilien und die Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten werden in der Analyse nicht berücksichtigt. In den Fallstudien wird aber jeweils auch darauf hingewiesen, ob entsprechende Angebote in der untersuchten Region existieren.

2 Literaturübersicht zu Erwerbswirkung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung

Die Angebote an familienergänzender Kinderbetreuung haben sich in den vergangenen Jahren rasant entwickelt und die Bedeutung der Kinderbetreuung für Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Erwerbsbeteiligung von Frauen wurde nicht nur politisch, sondern auch wissenschaftlich rege diskutiert. Die ökonomische Literatur fokussiert dabei insbesondere auf die Wirkung der Betreuungsangebote und deren Tarife auf die Erwerbstätigkeit sowie die Wirkung der Regulierung auf das Angebot. Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Literatur zu den folgenden drei Fragestellungen zusammengefasst:

- Inwiefern sind die unterschiedlichen Betreuungsangebote mit einer Erwerbstätigkeit kompatibel? Welche Eigenschaften müssen gegeben sein, um die Kompatibilität zu gewährleisten?
- Welche Erwerbsanreize haben die unterschiedlichen Finanzierungs- und Subventionsmodelle?
- Welche Faktoren beeinflussen das Angebot von Tagesstrukturen für Schulkinder?

Obwohl letztendlich in diesem Bericht die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen im Fokus stehen, werden nachfolgend viele Studien betrachtet, die sich in erster Linie auf Betreuungsangebote im Vorschulalter oder auf familienergänzende Betreuung beziehen. Explizite Literatur zur schulergänzenden Betreuung hingegen ist selten³.

2.1 Erwerbskompatibilität verschiedener Betreuungsangebote

Die Wirkung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Erwerbsbeteiligung der Frauen wurde in der ökonomischen Literatur umfassend diskutiert, wobei in der Literatur unbestritten ist, dass die Effekte grundsätzlich positiv sind. Die Diskussion geht zurück auf die Zeitallokationstheorie von Becker (1965). Diese besagt, dass durch steigende Löhne die Opportunitätskosten des Nicht-Arbeitens erhöht werden. Die Folge davon ist, dass Kinderkriegen für Frauen immer weniger lukrativ wird und geringere Geburtenraten zu erwarten sind, sofern es keine Möglichkeit gibt, Beruf und Familie zu kombinieren.⁴ Heckman (1974) bestätigt diesen Zusammenhang 1975 erstmals empirisch für die USA und zeigt auf, dass die Verfügbarkeit und die Kosten der Betreuungsangebote einen signifikanten Einfluss auf den Erwerbsentscheid der Frauen haben. Seither wurde der Zusammenhang zwischen Verfüg-

³ Vgl. Bspw. Tobsch (2013),

⁴ Eine ausführliche Beschreibung dieses theoretische-konzeptionellen Bezugsrahmens zwischen Muttererwerbstätigkeit und Kinderbetreuung wird in Tobsch (2013, S. 4ff) oder in INFRAS (2007, S.8) gegeben. Für eine weiterführende Diskussion der Theorie wird auf Blau (2001) verwiesen.

barkeit von Betreuungsangeboten und Erwerbstätigkeit in einer Vielzahl von Studien und in unterschiedlichen Ländern untersucht.

Eine zentrale Studie aus der neueren Zeit stammt von Gelbach (2002). Auf Basis von Volkszählungsdaten untersucht er die Effekte einer kostenlosen Kinderbetreuung in den USA und stellt einen deutlichen Anstieg der Erwerbsquote der Frauen fest. Daraufhin wurden in mehreren Ländern ähnliche Untersuchungen durchgeführt. Eine gute Übersicht über diese Ergebnisse bietet INFRAS/SEW (2013). Die Studienergebnisse stellen unterschiedlich starke Effekte fest und beurteilen die Bedeutung der Angebote für einzelne Bevölkerungsgruppen unterschiedlich. Besonders intensiv wurde die Diskussion bezüglich der Erwerbswirkung der Kinderbetreuung vornehmlich für Kinder im Vorschulalter in Deutschland geführt.⁵ Eine der wenigen Analysen aus Deutschland, die sich auf die schulergänzende Betreuung konzentriert, ist die Studie von Tobsch (2014). In dieser wird aufgezeigt, dass durch einen Ausbau der Betreuung für Schulkinder in Westdeutschland die Erwerbsbeteiligung der Mütter mit Kindern unter 15 Jahren um gut 5.2 Prozentpunkte erhöht werden könnte.

Die Rolle der familienergänzenden Angebote auf die Erwerbsquote wurde auch in der Schweiz mehrfach untersucht, nicht zuletzt auch aufgrund der Publikation *Babies and Bosses* der OECD (2004).⁶ Darin wird das mangelnde Angebot an familienergänzender Betreuung kritisiert und darauf hingewiesen, dass die relativ kurze Dauer des Schultages, die fehlenden Blockzeiten und das Fehlen ausserschulischer Betreuungsmöglichkeiten eine höhere Erwerbsbeteiligung von Müttern erschweren. Um Müttern eine Vollzeitbeschäftigung trotz Kinder zu ermöglichen, empfiehlt die OECD eine deutliche Investition in die Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulalter. Dass fehlende Kinderbetreuung mitunter ein Grund für die fehlende Erwerbsbeteiligung ist, zeigt beispielsweise ebenfalls die Untersuchung von Mecop & Infrass (2007). Anhand einer Hochrechnung von SAKE⁷-Daten zeigen die Autoren auf, dass in der Schweiz rund 75'000 Mütter wegen mangelnder Kinderbetreuung auf eine Erwerbstätigkeit teilweise oder gar ganz verzichten. Allerdings werden von den Müttern nicht das fehlende Angebot, sondern die hohen Kosten kritisiert. Weitere Studien, welche einen positiven Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit und Betreuungsangeboten mit Schweizer Daten aufzeigen sind beispielsweise Stadelmann (2007), Simon (2009) oder Infrass & SEW Universität St. Gallen (2013).

Die Studie von Infrass & SEW Universität St. Gallen (2013) ist eine der wenigen Studien, die zudem spezifische Aussagen zur schulergänzenden Betreuung macht. Auf Basis von ökonomischen Analysen zeigen die Autoren für einzelne Gemeinden der Deutschschweiz einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Angebot an schulergänzender Betreuung und Erwerbstätigkeit der Mütter. Wird die Anzahl verfügbarer Betreuungsplätze pro Kind um acht Prozentpunkte erhöht, steigt der Anteil Vollzeit arbeitender Mütter ebenfalls um acht

⁵ Eine Übersicht zu den wichtigsten Studien aus Deutschland gibt Tobsch (2014, S2).

⁶ Vgl. hierzu auch Adema und Thévenon (2004)

⁷ Schweizerische Arbeitskräfteerhebung

Prozent. Gleichzeitig reduzieren die Väter tendenziell ihre Erwerbstätigkeit, wenn mehr Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Dies deutet auf eine stärker gleichberechtigte Aufgabenteilung zwischen Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit in Paarhaushalten hin, falls entsprechende Betreuungsangebote verfügbar sind.

Ein ähnliches Ergebnis zeigt eine Befragung der Eltern zur Bedeutung der familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen im Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, welche durch EcoPlan (2013) im Rahmen der Evaluation der Anstossfinanzierung durchgeführt wurde. Eine deutliche Mehrheit der Befragten schätzt die Bedeutung der Betreuungseinrichtungen für die Vereinbarkeit als sehr hoch ein. Die gewonnene Zeit wird hauptsächlich für die Erwerbstätigkeit eingesetzt. Rund ein Drittel der Befragten konnten dank einer Betreuungseinrichtung ihr Erwerbsspensum an der aktuellen Stelle erhöhen und 12 Prozent konnten gar eine neue Stelle antreten. Würde die schulergänzende Betreuung nicht mehr zur Verfügung stehen, würde über alle befragten Familien die Erwerbstätigkeit im Schnitt um 20 Prozentpunkte sinken.

Aus den zahlreichen internationalen und nationalen Studien kann somit klar aufgezeigt werden, dass ein Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung die Erwerbstätigkeit von Müttern erhöht. Somit kann die Erwerbskompatibilität der Angebote grundsätzlich als gegeben erachtet werden. In den einzelnen Studien wird allerdings keine direkte Aussage darüber gemacht, wie die Angebote auszugestaltet sind, damit eine möglichst hohe Erwerbskompatibilität gegeben ist. Allerdings lassen sich aus den Studien einige Hinweise ableiten, welche Eigenschaften die Erwerbskompatibilität einschränken:

- **Öffnungszeiten:** Die Öffnungszeiten müssen so ausgestaltet sein, dass ein vollständiger Arbeitstag abgedeckt werden kann. Die Bedeutung der Öffnungszeiten wurde in Deutschland kürzlich intensiv medial diskutiert. Eine Studie des Deutschen Industrie- und Handelskammertages DIHK (2014) zeigt aufgrund einer Unternehmensbefragung in Deutschland, dass die Betreuungszeiten ein zentrales Problem für die Unternehmen darstellen: In 68 Prozent der befragten Betriebe mussten Beschäftigte ihre Arbeitszeiten aufgrund der Öffnungszeiten reduzieren. Durch flexiblere und längere Öffnungszeiten – so sind die Unternehmen überzeugt – werde der Wiedereinstieg in die Berufswelt für Mütter deutlich vereinfacht und die Karrierechancen erhöht. Gerade bei der Besetzung von Kaderpositionen zeige sich nämlich die fehlende Flexibilität als Nachteil für die Mütter. Die Bedeutung der Öffnungszeiten für die Wahl der Betreuungseinrichtung wird auch in Widmer et al. (2014) aufgeführt.
- **Ferienbetreuung:** Gerade in der schulergänzenden Betreuung ist es wichtig, dass auch in den Ferien ausreichend Betreuungsmöglichkeiten bestehen. Fehlende Betreuungsmöglichkeiten in den Schulferien waren mitunter ein Kritikpunkt an der schweizerischen Betreuungssituation durch die OECD (2004).
- **Betreuung im Krankheitsfall:** Kranke Kinder oder der kurzfristige Ausfall einer Betreuungsperson stellen grosse Herausforderungen bezüglich Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar. Gemäss einer Einschätzung der Eltern im Rahmen einer Studie von Infrac & SEW Universität St. Gallen (2013, S. 59) ist dies nach der Doppelbelastung und der damit

verbundenen zeitlichen Engpässe das zweitgrösste Problem, noch vor der aufwändigen Organisation des Familienalltags.

2.2 Erwerbsanreize der unterschiedlichen Finanzierungs- und Subventionsmodelle

Wie das Angebot an familienergänzender Betreuung werden auch deren Kosten und die Folgen der Kosten auf die Nachfrage beziehungsweise Erwerbsbereitschaft der Mütter in der ökonomischen Literatur umfassend diskutiert. Die Ergebnisse der Studien lassen sich in drei zentrale Aussagen zusammenfassen.

a) Die Kosten für Kinderbetreuung können einen negativen Erwerbsanreiz haben

Bereits Heckman (1974) hat in der ersten empirischen Studie zum Thema eine starke Evidenz für die Sensitivität der Erwerbsbeteiligung von Frauen bezüglich der Kosten der Kinderbetreuung gefunden. Seither wurden in zahlreichen Studien der Zusammenhang untersucht und entsprechende Preiselastizitäten geschätzt.⁸ Je nach Methodik und untersuchten Bevölkerungsgruppen fallen die Elastizitäten unterschiedlich aus. Generell lässt sich Folgendes festhalten:

- Alleinerziehende Mütter reagieren weniger stark auf den Preis als verheiratete Mütter. Beispielsweise weist Kimmel (1998) für verheiratete Frauen eine Elastizität von -0.92 aus, während die Elastizität für alleinerziehende Frauen bei -0.22 lag. Gemäss Lemke et al. (2001) ist der Zusammenhang zwischen Erwerbsarbeit und Preis für Kinderbetreuung für Alleinerziehende sogar nicht nachweisbar. Begründet wird die geringere Reaktion auf die Erwerbsbeteiligung der alleinerziehenden Frauen bei einem Kostenanstieg damit, dass die Erwerbstätigkeit für Alleinerziehende häufig eine Notwendigkeit ist und die Option der Erwerbslosigkeit nicht existiert. Die betroffenen Frauen reagieren eher mit einem Wechsel der Betreuungsform statt mit einer Reduktion der Erwerbstätigkeit. Dagegen steigen für verheiratete Frauen durch einen Kostenanstieg die Opportunitätskosten, womit die Bereitschaft für eine Erwerbstätigkeit sinkt.
- Neuere Studien weisen in der Tendenz tiefere Elastizitäten auf als ältere Studien. Dies dürfte einerseits mit dem grösseren Angebot an Betreuungsmöglichkeiten zusammenhängen. Andererseits wird diese Entwicklung aber auch auf gesellschaftliche Veränderung insbesondere bezüglich der höheren gesellschaftlichen Akzeptanz von arbeitenden Müttern erklärt.

Schätzungen von Elastizitäten für die Schweiz sind kaum vorhanden. Stebler (1999) kann auf Basis der SAKE-Daten keinen signifikanten Zusammenhang zwischen Kinderbetreuungskosten und Erwerbstätigkeit nachweisen. Hingegen können Mecop und Infrac (2007) mit Hilfe

⁸ Eine gute Übersicht über bestehenden Studien und die darin ermittelten Elastizitäten gibt Infrac und Mecop (2007).

eines simultanen Probitmodells einen signifikanten Effekt der Betreuungskosten auf die Wahl der Betreuungsform und die Erwerbstätigkeit nachweisen. Gemäss den Autoren führt eine 10-prozentige Steigerung der Krippenpreise zu einem 4-prozentigen Rückgang der Wahrscheinlichkeit, dass eine Person sich dafür entscheidet, zu arbeiten und gleichzeitig eine institutionelle Betreuung zu nutzen. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass die Kosten der Betreuung insbesondere die Wahl der Betreuungsform beeinflussen, während der Erwerbsentscheid nicht signifikant durch die Kosten der Betreuung beeinflusst wird.

b) Das Tarifsystem und das Steuersystem verursachen negative Erwerbsanreize

Der direkte Einfluss des Preises für Kinderbetreuung auf die Erwerbsbeteiligung von Müttern wurde in der Schweiz nur bedingt untersucht und es bestehen keine Angaben zu Elastizitäten. Hingegen befassen sich mehrere, insbesondere neuere Studien⁹ mit fehlenden oder gar negativen Erwerbsanreizen infolge der Ausgestaltung des Tarif- und Steuersystems. Dabei kann gezeigt werden, dass sich aufgrund der Kosten für die Kinderbetreuung und der höheren Steuersätze eine Erhöhung des Zweitpensums für viele Familienhaushalte nicht lohnt. Das erzielte Mehreinkommen reicht nicht aus, um die entstehenden Mehrkosten zu decken. Der Effekt ist nicht für alle Haushaltstypen gleich (vgl. beispielsweise Bütler 2006): Eine zusätzliche Erwerbstätigkeit für Zweitverdienende lohnt sich umso weniger,

- je höher das Einkommen des/der Erstverdienenden ist,
- je grösser das Pensum des/der Zweitverdienenden ist: wobei sich eine Erhöhung von 60 Prozent auf 80 Prozent oder von 80 Prozent auf 100 Prozent meist nicht mehr lohnt.
- je mehr Kinder während der Arbeitszeit familienergänzend betreut werden müssen: Bereits ab zwei Kindern können die Kosten die Mehreinnahmen deutlich übersteigen.

Studien zum Zusammenhang zwischen Tarifen, Steuersystemen und Erwerbsanreizen wurden in den vergangenen Jahren für mehrere Kantone durchgeführt:

- Kanton Zürich: Bütler (2006), Econcept (2010), Infrac (2012)
- Kantone der Westschweiz: Bütler und Rüschi (2009)
- Kanton Baselstadt: Infrac (2012)
- Kanton St. Gallen: Ecoplan (2012)
- Kanton Bern: Infrac (2014)

Die Studien zeigen deutlich, dass die Kosten der Kinderbetreuungsangebote einen negativen Erwerbsanreiz haben können. Dabei hat sich herausgestellt, dass der negative Einkommenseffekt eher durch die Mehrkosten für die Kinderbetreuung und weniger durch ein progressives Steuersystem ausgelöst wird. In ihrem Bericht aus 2011 macht die SODK diverse Empfehlungen zur Ausgestaltung des Steuer- und Tarifsystems.

⁹ Vgl. hierzu bspw. Bütler (2006), Bütler und Rüschi (2009), Bonoli et al (2010), Econcept (2010)

Andererseits konnte gezeigt werden, dass sich die Investitionen für Kinderbetreuung volkswirtschaftlich rechnen: Pro investierten Franken der öffentlichen Hand steigen langfristig die Einnahmen bis zu 40% (BASS 2007), für die gesamte Volkswirtschaft ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis mit 1:3.5 sogar noch grösser. Hauptprofiteure dabei sind gemäss dem Büro Bass die Eltern. Obwohl in mehreren Studien gezeigt werden konnte, dass für Eltern häufig negative Erwerbsanreize bestehen, scheint dieses Argument nur kurzfristig Bestand zu haben. Werden zukünftige Rentenleistungen miteingerechnet, steigt der Nutzen der Erwerbstätigkeit deutlich an. Unter einer gesamtheitlichen Betrachtung geht das Büro Bass von einem Kosten-Nutzen-Verhältnis von mindestens 1:7 aus. Die Ergebnisse stimmen mit früheren Studien überein (vgl. BASS 2001). Ebenfalls zeigen von Bergen und Pfäffli (2009) für die Gemeinde Horw, dass der finanzielle Nutzen für die Eltern und die Gemeinde positiv ist.

c) Durch Subventionen können die Erwerbskompatibilität gesteigert, aber auch zusätzliche negative Anreize geschaffen werden

Der Staat hat grundsätzlich unterschiedliche Möglichkeiten, die familienergänzende Kinderbetreuung durch eine gezielte Subventionierung zu fördern. Durch Subventionen können die Kosten der Kinderbetreuung gesenkt und dadurch die negativen Erwerbsanreize minimiert werden. Die unterschiedlichen Studien zum Einfluss der Betreuungskosten auf die Erwerbsbeteiligung der Mütter verdeutlichen klar, dass bei einer allgemeinen Mitfinanzierung der Betreuungskosten zum Beispiel mittels Pauschalbeiträgen oder einer Defizitdeckung für die Betreuungsangebote ein positiver Effekt auf die Erwerbskompatibilität gegeben ist. Die Betreuungseinrichtungen können dadurch ihre Leistungen zu tieferen Preisen anbieten und die Attraktivität einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit für die Eltern erhöhen.¹⁰

Die Wirkung auf die Erwerbsbeteiligung kann zusätzlich gesteigert werden, wenn anstelle einer pauschalen Kostenbeteiligung gezielt tiefere Einkommen unterstützt werden. Hierzu werden die Subventionen an die Eltern ausbezahlt – direkt über Betreuungsgutscheine oder indirekt mittels einkommensabhängiger Tarifsyste­me – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Um die Tarife oder die Betreuungsgutscheine einkommensabhängig auszugestalten, kann ein Stufen- oder ein Prozentmodell angewendet werden. Bei einem Stufenmodell werden Einkommenskategorien definiert, innerhalb derer ein bestimmter Betrag für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlt werden muss. Bei einem Prozentmodell steigen die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung prozentual zum Einkommen an.

In den vergangenen Jahren wurde in mehreren Studien die Wirkung der unterschiedlichen Tarifmodelle untersucht (vgl. Aufzählung oben). Die Studien zeigen, dass besonders beim Stufenmodell häufig negative Erwerbsanreize aufgrund von Schwelleneffekten entstehen. Schwelleneffekte treten dann auf, wenn die Kosten für die Betreuung bei einer marginalen Veränderung des Einkommens überproportional stark steigen. Die Bedeutung der Schwel-

¹⁰ Die Studie der Bildungsdirektion Kanton Zürich (2012) zeigt beispielsweise auf, dass durch eine Erhöhung der Subvention pro Platz die Nachfrage deutlich gesteigert werden kann.

leneffekte auf die Erwerbstätigkeit über mehrere Kantone und unterschiedliche staatliche Unterstützungsleistungen zeigen zwei Studien der SKOS (2007 und 2012). Die negativen Erwerbsanreize können durch eine geeignete Wahl der Tarifstufen reduziert oder ganz umgangen werden. Je kleiner die Tarifstufen ausfallen, desto geringer ist die Gefahr von negativen Erwerbsanreizen. Eine stufenlose Anpassung der Tarife prozentual nach Einkommen (Prozentmodell) kann die negativen Erwerbsanreize aufgrund des Tarifsystems ganz verhindern, sofern die Tarife nicht überproportional ansteigen (SKOS 2012, Ecoplan 2012 für SG). Allerdings bleiben die negativen Erwerbsanreize beispielsweise aufgrund des Steuersystems oder der Ausgestaltung der Sozialhilfe bestehen. In Kombination mit diesen können daher auch mit einem stufenlosen Tarifmodell negative Erwerbsanreize auftreten. Eine Korrektur dieser Fehlanreize sollte aber Systemintern erfolgen und nicht über das Tarifsystem der Betreuungseinrichtungen.

2.3 Mögliche Einflussfaktoren auf das Angebot von Tagesstrukturen für Schulkinder

Zur Frage, welche Faktoren das Angebot von Tagesstrukturen für Schulkinder beeinflussen, werden in den betrachteten Studien kaum Aussagen gemacht. Ecoplan (2008) zeigt beispielsweise für den Kanton Bern, welche Faktoren Neugründungen von Kindertagesstätten möglicherweise erschweren. Demnach wirken die gesetzlichen Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Infrastruktur kaum negativ auf die Entstehung von neuen Angeboten. Zwar können je nach Auslegeordnung insbesondere die Vorgaben des Hygieneinspektors und der Feuerpolizei die Kosten massiv hochtreiben, die grössten Herausforderungen sind jedoch der Mangel an geeigneten Mietobjekten, fehlendes Startkapital sowie die fehlende gesellschaftliche und politische Unterstützung. Letzteres wird auch von Widmer et al. (2014) festgehalten. Die Studie von Ecoplan konzentriert sich jedoch ebenfalls ausschliesslich auf Kindertagesstätten und macht keine Aussagen zu Betreuungsangeboten der schulergänzenden Betreuung.

Einen äusserst positiven Effekt auf das Angebot an vorschul- und schulergänzender Betreuungsmöglichkeiten hatte die Anstossfinanzierung des Bundes. Aus einer Befragung bei den unterstützten Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Evaluation der Anstossfinanzierung (Ecoplan 2013) hat sich gezeigt, dass 28 Prozent der schulergänzenden Betreuungsangebote und 62 Prozent der Kindertagesstätten den Ausbau oder die Gründung der Einrichtung ohne Anstossfinanzierung nicht realisiert hätten. Je gut 20 Prozent hätten ihr Projekt entsprechend redimensionieren müssen.

2.4 Rückschlüsse der Literaturanalyse bezüglich Erwerbskompatibilität der Finanzierungssysteme

Aus der Literaturanalyse können folgende Rückschlüsse bezüglich der Erwerbswirkung der Finanzierungssysteme der Betreuungsangebote gemacht werden:

- Die Verfügbarkeit von schulergänzenden Angeboten führt zu einer höheren Erwerbsbeteiligung der Mütter. Aus Sicht der Fachkräfteinitiative ist demnach eine Förderung der Angebotsentwicklung zu begrüssen, da dadurch die Erwerbstätigkeit von Frauen gesteigert werden kann. Demnach ist ein Finanzierungssystem, welches die Angebotsentwicklung aktiv fördert, positiv zu beurteilen.
- Die Erwerbskompatibilität der Angebote kann gesteigert werden, wenn diese
 - ausreichend lange Öffnungszeiten aufweisen
 - die Betreuung vollumfänglich auch in den Schulferien¹¹ angeboten wird und
 - Betreuungsmöglichkeiten im Krankheitsfall¹² bestehen.

Durch Mindestvorgaben als Voraussetzung für den Erhalt von Subventionen kann die Erwerbskompatibilität somit gesteigert werden.

- Bereits eine pauschale Finanzierung fördert die Erwerbstätigkeit, da die Kosten für die Kinderbetreuung generell gesenkt werden können und dadurch die Erwerbsanreize aufgrund von tieferen Opportunitätskosten gesteigert werden können. Arbeit lohnt sich für den Haushalt eher.
- Die Erwerbsbeteiligung der Frauen kann weiter gesteigert werden, wenn gezielt einkommensabhängige Tarife subventioniert werden. Um zusätzliche negative Erwerbsanreize zu verhindern, ist bei der Ausgestaltung der Tarife darauf zu achten, dass ein stufenloses Tarifmodell verwendet wird. Zudem kann die Attraktivität durch die Vorgabe von Geschwisterrabatten auch gezielt für Familien mit zwei oder mehr Kindern gefördert werden.
- Mehrere Studien zeigen zudem, dass durch geeignete Anpassungen im Steuersystem ebenfalls negative Erwerbsanreize beseitigt werden können. Gerade für Familien mit einem mittleren Einkommen akzentuieren sich die Probleme in Kombination mit dem Steuersystem.

¹¹ In den Schulferien gibt es eine Vielzahl von möglichen Aktivitäten für Kinder wie Sportlager, Jugendvereine etc. Diese können als ergänzendes Angebot betrachtet werden, sie sind aber kein Ersatz für eine vollumfängliche Betreuung in den schulergänzenden oder familienergänzenden Betreuungsangeboten.

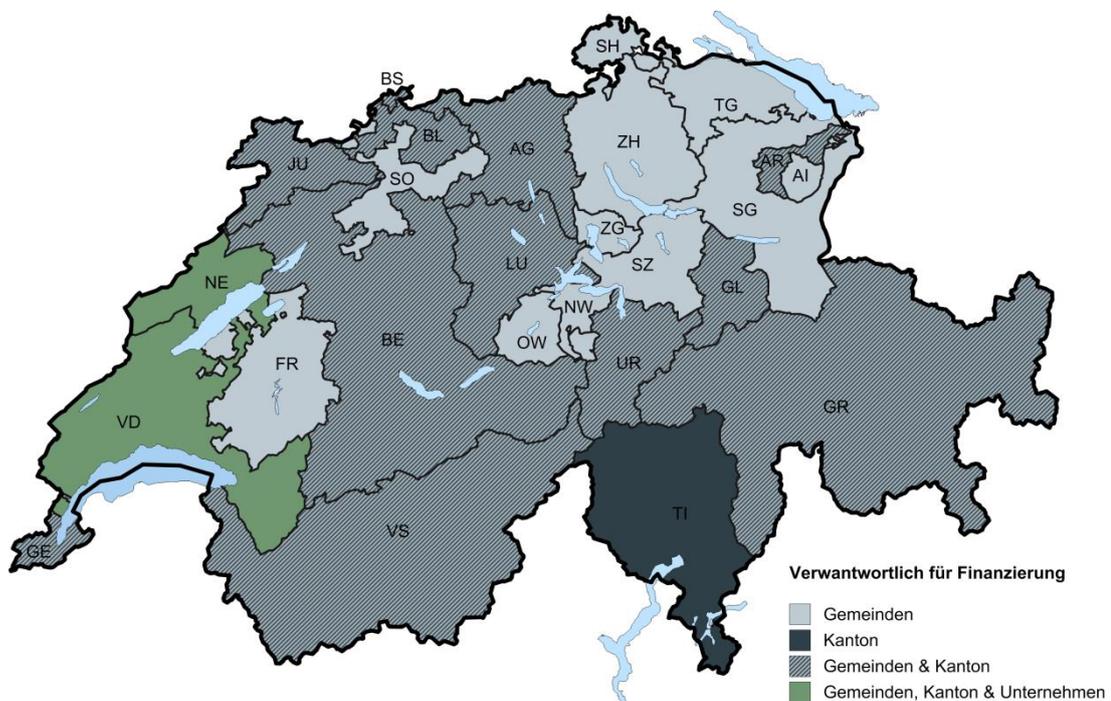
¹² In der Schweiz bestehen zurzeit in mehreren Kantonen private Angebote für die Betreuung für kranke Kinder, so beispielsweise die Rotkreuz-Kinderbetreuung. Die Betreuung findet bei den Familien zuhause statt.

3 Übersicht über die kantonalen Finanzierungsmodelle für Tagesstrukturen im Schulbereich

3.1 Grundsätzlich vier unterschiedliche Finanzierungsmodelle

Die Verantwortung für die Organisation, Aufsicht, Regulierung und Finanzierung liegt bei den Kantonen. Diese können die Aufgaben an die Gemeinden delegieren. Aufgrund dieser dezentralen Aufgabenverteilung hat sich eine Vielzahl von unterschiedlichen Finanzierungsmodellen für die Tagesstrukturen entwickelt. Diese lassen sich jedoch nach der eigentlichen Verantwortung für die Finanzierung in vier Gruppen einteilen: Finanzierung durch die Gemeinde, Finanzierung durch den Kanton, gemeinsame Finanzierung durch Kanton und Gemeinden sowie Finanzierung durch Kanton, Gemeinden und Unternehmen.

Abbildung 3-1: Finanzierungsstruktur für Betreuungsangebote im Vorschulalter



Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand der Daten 31.8.2014, eigene Detailauswertungen

Wie Abbildung 3-1 zeigt, ist die Schweiz bezüglich der Finanzierungsstruktur so gut wie zwei geteilt: In je rund der Hälfte der Kantone sind die Gemeinden alleine oder gemeinsam mit dem Kanton für die Finanzierung zuständig. Insbesondere in der Zentral- und Ostschweiz liegt die Verantwortung mehrheitlich bei den Gemeinden, während in der Nordwest- und Westschweiz die gemeinsame Finanzierung dominiert. Nur im Tessin liegt die Verantwortung alleine beim Kanton, wobei es den Gemeinden offen steht, sich ebenfalls zu beteiligen. In

Neuenburg und der Waadt werden zudem die Unternehmen bei der Finanzierung mit in die Verantwortung genommen.

Auf Basis der Kostenaufteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Dritten lassen sich die Finanzierungsmodelle der Kantone somit in vier Gruppen aufteilen:

- **Finanzierung nur über Gemeinde:** Entsprechende Regelung gilt in den Kantonen AI, FR¹³, NW, OW, SG, SH, SO¹⁴, SZ, TH, ZG, ZH
- **Finanzierung nur über Kanton:** nur im Kanton TI
- **Gemeinsame Finanzierung Gemeinde und Kanton:** Entsprechende Regelung gilt in den Kantonen AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, UR, VS,
- **Gemeinsame Finanzierung Gemeinde, Kanton und Unternehmen:** Nur in den Westschweizer Kantonen NE und VD

In den nachfolgenden Abschnitten werden die vier verschiedenen Gruppen genauer betrachtet und entsprechende Unterschiede innerhalb der Gruppe bezüglich der Finanzierungsstruktur aufgezeigt.

3.1.1 Gemeinsame Finanzierung von Kanton und Gemeinden

Wie im vorherigen Abschnitt gezeigt wurde, sind in 12 Kantonen sowohl die Gemeinden wie auch die Kantone für die Finanzierung verantwortlich. Diese gemeinsame Verantwortung wird aber ganz unterschiedlich umgesetzt.

¹³ Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter werden gemeinsam von Kanton, Gemeinden und Unternehmen finanziert.

¹⁴ Im Kanton Solothurn beteiligt sich der Kanton in Einzelfällen an der Finanzierung von Mahlzeiten und einer einmaligen Unterstützungsleistung über Fondsgelder.

a) Kompetenzen bezüglich Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung

Abbildung 3-2: Kompetenzverteilung bei Aufsicht, Bewilligung und Reglementierung im Vergleich zur Finanzierung

Kanton	Kompetenzverteilung			
	Bewilligung	Aufsicht	Reglementierung	Finanzierung
AG	G	G	G	K&G
AR	G	G	G	K&G
BE	K&G ^{a)}	K&G ^{a)}	K	K&G
BL	K	K	K	Primar: G Sekundar: K
BS	K	K	K	K&G
GE	GIAP ^{b)}	GIAP ^{b)}	GIAP ^{b)}	K&G
GL	G	K&G	K&G	K&G
GR	K	K	K	K&G
JU	K	K	K	K&G
LU	G	G	G	K&G
NE	K	K	K	K&G&U
UR	K	K	K	K&G
VD	K	K	K	K&G&U
VS	K	K	K	K&G

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand der Daten 31.8.2014, eigene Detailauswertungen

Anm.: a) kantonal subventionierte Betreuungsangebote bei Kanton und Gemeinden, nur kommunal Subventionierte sowie private Betreuungsangebote nur Kanton. B) Aufgabe wurde an die Groupement intercommunal DIAG delegiert.

Wird die Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Gemeinden sowie allenfalls Unternehmen geteilt, so liegen die Kompetenzen für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung mehrheitlich alleine beim Kanton. Nur in den Kantonen BE und GL werden auch die Kompetenzen zumindest teilweise geteilt, in den Kantonen AG, AR, GE und LU hingegen beteiligt sich der Kanton nur an der Finanzierung, überlässt die übrigen Kompetenzen jedoch den Gemeinden.

b) Finanzierungsmodelle: von Subjektfinanzierung bis zu Pauschalbeiträgen

Weiter unterscheiden sich die Finanzierungsmodelle in den einzelnen Kantonen auch nach dem Finanzierungsprinzip und dem angewendeten Verteilschlüssel. Beim Finanzierungsprinzip wird auf der Plattform grundsätzlich zwischen drei Arten unterschieden:

- Objektfinanzierung unabhängig von den erbrachten Leistungen (pauschal): Hier wird den Betreuungseinrichtungen unabhängig von den erbrachten Leistungen Geld gesprochen. Dies kann in Form einer Defizitdeckung oder aber auch eines pauschalen Beitrags sein.

- Objektfinanzierung abhängig von der erbrachten Leistung (leistungsabhängig): Die gesprochenen Beträge sind an eine bestimmte Leistung geknüpft und werden häufig pro betreutes Kind bzw. pro Betreuungsstunde ausbezahlt.
- Subjektfinanzierung: Bei der Subjektfinanzierung werden die Beträge direkt den Eltern bzw. dem Schüler ausbezahlt und nicht den Betreuungsangeboten. Ein Beispiel für die Subjektfinanzierung sind Betreuungsgutscheine.

Abbildung 3-3: Finanzierungsmodelle im Detail

Kanton / Gemeinde	Finanzierung vom Kanton / Gemeinde ?	Finanzierungsprinzip	Verteilschlüssel Kanton/Gemeinden	festgelegte Normkosten?
AG	Ja	Objektfinanzierung pauschal		
Aarau	Ja	Subjektfinanzierung	K: 50% / G: 50%	Nein
AR		In Abklärung	kein offizieller Verteilschlüssel	Nein
Herisau	Ja	Subjektfinanzierung		
BE	Ja	Objektfinanzierung leistungsabhängig		kantonale Normkosten
Bern	Ja	Objektfinanzierung leistungsabhängig	K: 70% / G: 30%	
BL	Ja ^{a)}	Objektfinanzierung pauschal	kein offizieller Verteilschlüssel	Nein
Liestal	Ja	Objektfinanzierung pauschal		
BS	Ja	Objektfinanzierung leistungsabhängig	kein offizieller Verteilschlüssel	Nein
Basel	Ja	keine öffentlichen Informationen		
GE	Ja	Objektfinanzierung pauschal		
Genf	Ja	keine öffentlichen Informationen	K: 10% / G: 90%	Nein
GL	Ja	Objektfinanzierung leistungsabhängig	kein offizieller Verteilschlüssel	Nein
Glarus	Ja	Objektfinanzierung leistungsabhängig		
GR	Ja	Objektfinanzierung leistungsabhängig	K: 50% / G: 50% ^{b)}	kantonale Normkosten
Chur	Ja	Objektfinanzierung leistungsabhängig		
JU	Ja	Objektfinanzierung pauschal		kantonale Normkosten
Delémont	Ja	Objektfinanzierung pauschal	K: 72% / G: 28%	
LU	Ja	Objektfinanzierung leistungsabhängig	kein offizieller Verteilschlüssel	Nein
Luzern	Ja	Objektfinanzierung leistungsabhängig		
UR	Ja	Objektfinanzierung leistungsabhängig	kein offizieller Verteilschlüssel	Nein
Altdorf	Ja	Subjektfinanzierung		
VS	Ja	Objektfinanzierung pauschal	kein offizieller Verteilschlüssel	Nein
Sitten	Ja	Objektfinanzierung pauschal		

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand der Daten 31.8.2014, eigene Detailauswertungen

Anm.: a) nur bei Mittagstischen, ansonsten keine finanzielle Beteiligung vom Kanton. b) Nur ausserschulischer Bereich, ansonsten kein offizieller Verteilschlüssel.

Wie die nachfolgende Detailanalyse bei den Fallbeispielen zeigt, ist die Abgrenzung der Subjektfinanzierung und der leistungsabhängigen Objektfinanzierung häufig nicht eindeutig. Bei der leistungsabhängigen Objektfinanzierung sind die Subventionen häufig ebenfalls an die effektiv betreuten Kinder bzw. die finanzielle Situation deren Eltern gebunden. In diesem Fall wird vereinzelt auch von indirekter Subjektfinanzierung gesprochen. Zudem können bei der Subjektfinanzierung die Beträge theoretisch auch direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden und müssen nicht zwingend über die Eltern laufen. Wesentliches Merkmal der Subjektfinanzierung ist aber, dass die Eltern bzw. die Kinder einen Anspruch auf die Subvention haben und nicht die Betreuungsangebote. Aufgrund dieser unklaren Abgrenzung sind die Angaben auf der Plattform mit Vorsicht zu interpretieren.

In den 12 Kantonen, die die Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Gemeinden teilen, wenden je fünf Kantone (BE, BS¹⁵, GR, LU, GL) eine leistungsabhängige und vier Kantone (BL, GE, JU, VS) eine pauschale Objektfinanzierung an. Die übrigen Kantone (AG, AR und UR) verwenden auf kantonaler und kommunaler Ebene ein unterschiedliches Finanzierungsprinzip, wobei jeweils eines davon einer Subjektfinanzierung entspricht.

In welchem Verhältnis der Kanton und die Gemeinden sich an der Finanzierung beteiligen, ist mehrheitlich nicht öffentlich geregelt. Nur fünf der Kantone wenden einen offiziellen Verteilschlüssel an, wobei auch diese mit Vorsicht zu interpretieren sind:

- In AG und GR muss die Gemeinde mindestens den gleichen Betrag beisteuern wie der Kanton. Daraus ergibt sich ein Mindestverteilschlüssel von 50/50. Der Betrag der Gemeinden kann aber auch höher sein. In GR beschränkt sich die Beteiligung des Kantons zudem auf Betreuungsangebote im ausserschulischen Bereich.
- In BE und JU ist der Verteilschlüssel auf den innerkantonalen Lastenausgleich zurückzuführen. Das Verhältnis beträgt jeweils rund 70% zu 30%, wobei die 30% durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen werden. In BE beschränkt sich dieser Verteiler zudem auf die Lehrergehälter (Normlohnkosten nach Abzug der Elternbeiträge). Hingegen werden die Infrastrukturkosten 100% durch die Gemeinde getragen.
- In GE letztlich beträgt das Verhältnis 90% Gemeinde und 10% Kanton. Die 10% des Kantons werden an die interkommunale Vereinigungen GIAP ausbezahlt.

Des Weiteren ist in drei Kantonen (BE, GR und JU) die Finanzierung mit Normkosten verbunden. In Bern entsprechen die Normkosten CHF 11.65 pro Betreuungsstunde beziehungsweise CHF 5.82 pro Betreuungsstunde für Tagesschulangebote mit tiefen pädagogischen Ansprüchen. Die Normkosten werden von den Normlohnkosten und den Infrastrukturkosten abgeleitet und entsprechen dem maximalen Betrag, den die Eltern pro Stunde bezahlen müssen. Ähnliches gilt für den Kanton GR im ausserschulischen Bereich. Hier betragen 2011 die Normkosten 9.20 CHF pro Betreuungsstunde. Im Kanton Jura beziehen sich die Normkosten auf die Mieten (1'300 CHF pro Jahr und Platz) sowie die Vollkosten ohne Elternbeiträge (120 CHF pro Tag)

3.1.2 Gemeinsame Finanzierung durch Kanton, Gemeinden und Unternehmen

Im Jahr 2006 hat der Kanton Waadt ein neues Finanzierungssystem eingeführt, in welchem sich auch die Unternehmen an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen müssen. Die Unternehmen beteiligen sich in Höhe von 0.08% der Lohnsumme an der Finanzierung. Dieses Modell hat in der Westschweiz Schule gemacht und wird heute ebenfalls in den Kantonen Neuenburg und Freiburg angewendet. Im Kanton Freiburg beschränkt sich die Beteiligung jedoch nur auf Kindertagesstätten, während die Finanzierung der schulergänzenden Betreuung in der Verantwortung der Gemeinden liegt.

¹⁵ Für die Städte Basel und Genf bestehen zurzeit keine öffentlichen Informationen hierzu. Wir sind hier noch in Abklärung mit den Fachverantwortlichen.

Abbildung 3-4: Finanzierungssysteme im Kanton Waadt und Neuenburg im Vergleich

Was	Kanton Waadt	Kanton Neuenburg
Kompetenz	Kanton	Kanton
Subventionstyp	Pauschal	Leistungsabhängig
Anteil Unternehmen	0.08% der Lohnsumme	0.18% der Lohnsumme bis max 10 Mio. CHF
Anteil Kanton	Durch Budgetprozess festgelegt	46% an Fond, welcher 22% der Kosten deckt
Anteil Gemeinde	Fester Beitrag pro Einwohner	Abhängig von Gemeinde, im Schnitt 34%
Budget	Kt: k.A. Gde: 82.4 Mio	Kt: k.A. Gde: 4.5 Mio

Quelle: eigene Darsterllung

Nachfolgend werden die zwei Kantone Waadt und Neuenburg kurz verglichen:

- Kompetenzen bezüglich Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung: In beiden Kantonen liegen die Kompetenzen ausschliesslich beim Kanton. Die Gemeinden und Unternehmen tragen lediglich zur Finanzierung bei.
- Finanzierungssystem:
 - VD: Im Kanton Waadt beteiligen sich sowohl Kanton, Gemeinden als auch die Unternehmen an der Finanzierung. Der Anteil des Kantons wird im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses festgelegt. Für die Gemeinden wird ein fester Beitrag pro Einwohner festgelegt. Dieser wird alle zwei Jahre angepasst. Der Anteil der Unternehmen ist auf 0.08% der Lohnsumme fixiert. Sowohl die Gemeinden wie auch der Kanton zahlen zusätzlich ebenfalls in ihrer Rolle als Arbeitgeber den entsprechenden Beitrag in Abhängigkeit der Lohnsumme. Die Subventionierung ist objektorientiert und wird pauschal ausbezahlt (unabhängig von der erbrachten Leistung).
 - NE: Ein Betreuungsplatz in einer schulergänzenden Einrichtung wird im Kanton Neuenburg zu 34.3% durch die Gemeinden und zu 22% durch einen spezifischen Fonds finanziert. Die restlichen Kosten müssen von den Eltern übernommen werden. Der Fonds wiederum wird zu 54% durch die Unternehmen und zu 46% durch den Kanton finanziert. Der Beitrag der Unternehmen beträgt 0.18% von deren Lohnsumme (gemäss dem versicherten AHV-Lohn) und ist auf ein Maximum von 10 Millionen festgelegt. Die Subventionierung ist objektorientiert und ist von der erbrachten Leistung abhängig. Zudem werden in Neuenburg Normkosten vorgegeben.
- Effektive Beiträge der öffentlichen Hand: Die Ausgaben für den Kanton Neuenburg betragen 4'953'615 CHF für die Horte und 25'400 für Mittagstische. Die Stadt Neuchâtel investierte 2013 rund 4.5 Millionen Franken in die schulergänzende Kinderbetreuung. Für den Kanton Waadt existieren keine öffentlichen Zahlen zur effektiven Höhe der Subventionierung. Für Lausanne sind immerhin die Ausgaben für die gesamte familienergänzende Kinderbetreuung (sowohl Schulalter als auch Vorschulalter) öffentlich zugänglich. Diese betragen 2013 82.4 Mio. Franken.

3.1.3 Finanzierung nur durch Gemeinden

Insgesamt sind in 11 Kantonen die Gemeinden alleine für die Finanzierung zuständig. Wie bereits bei der gemeinsamen Finanzierung von Kanton und Gemeinden unterscheiden sich die Finanzierungssysteme zwischen den Gemeinden voneinander. Selbst innerhalb eines Kantons können je nach Gemeinde unterschiedliche Systeme zur Anwendung kommen. Analog zur Informationsplattform zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden anschliessend die Systeme der Kantonshauptorte betrachtet.

a) Kompetenzen bezüglich Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung

Ein spannender Aspekt bezüglich der Finanzierungsstruktur ist, dass der Grundsatz „wer bezahlt, befiehlt“ keinesfalls gegeben ist. Selbst wenn die Gemeinde alleine für die Finanzierung verantwortlich ist, redet der Kanton häufig bei Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung der Angebote mit (vgl. Abbildung 3-5). Nur in den Kantonen NW, SG und ZG stimmen die Kompetenzen mit der Finanzierungsverantwortung überein. In OW, SH, SO, SZ und ZH ist eine Übereinstimmung zumindest teilweise gegeben, während in den Kantonen AI, FR und TG die Gemeinden über keine Kompetenzen verfügen.

Abbildung 3-5: Kompetenzverteilung bei Aufsicht, Bewilligung und Reglementierung im Vergleich zur Finanzierung

Kanton	Kompetenzverteilung			
	Bewilligung	Aufsicht	Reglementierung	Finanzierung
AI	K	K	K	G
FR	K	K	K	G
NW	G	G	G	G
OW	K	K&G	K	G
SG	G	G	G	G
SH	G / K ^{c)}	G / K ^{c)}	G / K ^{c)}	G
SO	K	K	K&G	G
SZ	G / K ^{c)}	G / K ^{c)}	G / K ^{c)}	G
TG	K	K	K	G
ZG	G	K&G	K&G	G
ZH	G	G	K	G

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand der Daten 31.8.2014, eigene Detailauswertungen

Anm.: C) in SH Tagesschulen und Mittagstische, in SZ nur Mittagstische bei Gemeinden, Horte bei Kanton

b) Finanzierungsmodelle: Pauschalbeiträge dominieren in Hauptorten

Abbildung 3-6: Finanzierungsmodelle im Detail

Gemeinde	Finanzierung von Gemeinden?	Finanzierungsprinzip	festgelegte Normkosten?
Appenzell	ja, nur bei Mittagstischen	Objektfinanzierung leistungsabhängig	Nein
Freiburg	Ja	Objektfinanzierung pauschal	Nein
Stans	Nein	-	Nein
Sarnen	ja, nur bei Mittagstischen	Objektfinanzierung pauschal	Nein
St. Gallen	Ja	Objektfinanzierung pauschal	Nein
Schaffhausen	Ja	Objektfinanzierung pauschal	Nein
Solothurn	Ja	Objektfinanzierung pauschal	Nein
Schwyz	Nein	-	Nein
Frauenfeld	Ja	Objektfinanzierung pauschal	Nein
Zug	Ja	Objektfinanzierung pauschal	Nein
Zürich	Ja	Objektfinanzierung pauschal	kommunale Normkosten

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand der Daten 31.8.2014, eigene Detailauswertungen

Anm.: a) nur bei Mittagstischen, ansonsten keine finanzielle Beteiligung vom Kanton. b) Nur ausserschulischer Bereich, ansonsten kein offizieller Verteilschlüssel.

In insgesamt 11 Kantonen wird die Finanzierungsverantwortung für die schulergänzende Kinderbetreuung den Gemeinden delegiert. Es ist anschliessend den Gemeinden überlassen, ob sie sich an den entsprechenden Angeboten effektiv finanziell beteiligen. Gemäss den Informationen der Plattform www.berufundfamilie.admin.ch beteiligen sich die Hauptorte mehrheitlich auch an der Finanzierung. Einzig in den Gemeinden Schwyz und Stans werden schulergänzende Betreuungsangebote nicht durch die Gemeinde mitfinanziert. Zudem beteiligen sich die Gemeinden Appenzell und Sarnen lediglich am Mittagstisch, nicht aber an anderen Betreuungsangeboten.

Werden finanzielle Beiträge gesprochen, so handelt es sich hauptsächlich um leistungsungebundene Pauschalbeiträge für die Betreuungsangebote (Objektfinanzierung). Einzig in Appenzell erfolgt die Finanzierung in Abhängigkeit der Leistung. Bezahlt werden 8 CHF pro Mittagessen.

Ein Spezialfall ist die Stadt Zürich. In den gesetzlichen Vorlagen sind sowohl eine Subjektfinanzierung als auch eine Objektfinanzierung vorgesehen. Die Subjektfinanzierung beinhaltet Beiträge an Eltern bis zu einem massgeblichen Einkommen von 100'000 CHF. Zusätzlich kann die Stadt für nicht bewilligungspflichtige Angebote, Angebote in soziokulturellen Einrichtungen und für spezifische Projekte Gelder sprechen. Ebenfalls beteiligt sich die Stadt bei hohem Bedarf an Investitionskosten für Räumlichkeiten von privaten Institutionen. Die Stadt Zürich ist zudem der einzige Hauptort, der kommunale Normkosten festlegt. Diese werden in einzelnen Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen geregelt.

3.1.4 Finanzierung nur durch den Kanton

Als einziger Kanton ist der Kanton Tessin allein für die Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote verantwortlich. Somit liegen im Kanton Tessin die Finanzierungsverantwortung und die Kompetenzen bezüglich Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung beisammen.

Die Subventionen werden den Betreuungsangeboten auf Basis der erbrachten Leistungen ausbezahlt (leistungsorientierte Objektfinanzierung) und betragen 40% der Löhne des Betreuungspersonals mit anerkannter Ausbildung. Im Jahr 2013 betragen die Gesamtkosten 3'587'184 CHF, die kantonalen Beträge 671'119 CHF.

Die Gemeinden können sich auf freiwilliger Basis ebenfalls finanziell an den Kosten beteiligen, wie beispielsweise die Stadt Bellinzona. Sie unterstützt die Institutionen unabhängig von den erbrachten Leistungen, wobei genaue Angaben zur Höhe der Subventionen durch die Stadt nicht öffentlich verfügbar sind.

3.2 Öffentliche Ausgaben für die schulergänzende Kinderbetreuung

Fehlende statistische Angaben zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind ein bekanntes und häufig genanntes Problem bei der kantonsübergreifenden Analyse der aktuellen Betreuungssituation in der Schweiz. Dies gilt nicht nur für die Anzahl der Angebote in der Schweiz, sondern auch für die öffentlichen Ausgaben. Auch die Internetplattform verfügt nur über sehr wenige Angaben zum effektiven Ausmass der direkten Subventionierung – sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene. Für die vorliegende Analyse haben wir deshalb die Gemeinden und Kantone aufgefordert, uns entsprechende Angaben zu liefern. Die Resonanz war allerdings sehr gering. Nachfolgende Tabelle bietet einen groben Überblick über die uns verfügbaren Zahlen.

Abbildung 3-7: Jährliche kommunale und kantonale Ausgaben für Kinderbetreuung

	Kanton			Hauptort			Bemerkung
	Jahr	Betrag [Mio. CHF]	Beitrag pro Schü- ler [in CHF]	Jahr	Betrag [Mio. CHF]	Beitrag pro Schü- ler [in CHF]	
AG	k.A.	k.A.	k.A.	2013	0.005 ²	3	Kanton: max. 20% der anrechenbaren Betriebskosten.
AI				k.A.	k.A.	k.A.	
AR	k.A.	k.A.	k.A.	2009	0.050 ²	37	
BE	2013	17.500	169	2012	32.100 ²	3469	
BL	k.A.	k.A.	k.A.	2012	0.126 ²	60	Mittagstische für die Sekundarschule
BS	2013	14.640 ³	849	k.A.	k.A.	k.A.	Davon Horte: 540'000 CHF, Mittagstische: 1'100'000 CHF, Tagesschulen: 13'000'000 CHF
FR				2013	3.300 ²	690	
GE	2014	52.992 ³	1024	k.A.	k.A.	k.A.	
GL	2014	0.750 ³	171	2009	0.348 ¹	264	Gemeinde: mind. 10% der Gesamtkosten.
GR	k.A.	k.A.	k.A.	2013	0.944 ²	310	Kanton: 15 bis 25% der Normkosten.
JU	k.A.	k.A.	k.A.	2013	2.226 ²	1642	
LU	2015.	3.778 ³	87	k.A.	k.A.	k.A.	Schuljahr 2014/2015
NE	2014	4.979 ³	235	k.A.	k.A.	k.A.	Davon Horte: 4953615 CHF, Mittagstische: 25'400°CHF,
NW				k.A.	k.A.	k.A.	
OW				k.A.	k.A.	k.A.	
SG				2013	4.589 ¹	707	
SH				2012	1.360	419	
SO				2009	0.818 ¹	378	
SZ				k.A.	k.A.	k.A.	
TG				2013	0.180 ²	71	
TI	2013	0.671 ³	18				
UR	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
VD	k.A.	k.A.	k.A.	2013	82.400 ²	6695	
VS	k.A.	k.A.	k.A.	2013	3.580 ²	921	Kanton: 30% der anerkannten Löhne sowie Pauschalbeitrag für die Unterrichtsmaterialien.
ZG				2012	2.750 ¹	1059	
ZH				k.A.	k.A.	k.A.	

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand der Daten 31.8.2014, eigene Detailauswertungen; Schülerzahlen Bundesamt für Statistik, Sektion Bildungsprozesse, Schülerzahlen 2012/2013

Anm.: k.A.: keine Angaben verfügbar, 1 Nur Schulalter, 2 Aggregiert Vorschulalter und Schulalter, 3 Eigene Erhebung, nur Schulalter. Graue Fläche: Keine Finanzierungskompetenzen

Das Problem akzentuiert sich weiter, da die wenigen verfügbaren Zahlen kaum vergleichbar sind. Dies, weil die einzigen uns zur Verfügung stehenden Angaben zu den Subventionen

aus unterschiedlichen Jahren stammen und teilweise unterschiedliche Angebote enthalten. Häufig sind ausschliesslich die Ausgaben für sämtliche Betreuungsangebote (familien- und schulergänzende Angebote) vorliegend. Getrennte Zahlen sind nur in einzelnen Gebietskörperschaften verfügbar.

Aus den knappen Daten kann herausgelesen werden, dass grössere Hauptorte und Stadtkantone wie GE und BS in der Tendenz pro Schüler höhere Subventionen ausweisen als kleinere Regionen. Zudem sind die Ausgaben pro Schüler in der Westschweiz eher grösser als in der Deutschschweiz. Pro Schüler liegen die ausgewiesenen öffentlichen Ausgaben zwischen 18 CHF und rund 6'700 CHF

Zu beachten ist zudem, dass Gebietskörperschaften auch öffentliche Beiträge leisten können, wenn in der Tabelle keine Angaben gemacht werden. Ausgewiesen werden nur öffentlich verfügbar Zahlen mit explizit ausgewiesenen Angaben zur den Ausgaben für die familienergänzende Betreuung.

3.3 Steuerabzüge für die Kinderbetreuung

Steuerabzüge für die familien- und schulergänzende Betreuung bilden eine Möglichkeit, die negativen Erwerbsanreize des Steuer- und Betreuungstarifsystems zu verringern. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, welche seit 2011 in Kraft ist, können auf Bundesebene die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung abgezogen werden. Der Abzug beträgt maximal 10'100 CHF pro Jahr und setzt voraus, dass die Kosten nachweislich durch Fremdbetreuung entstehen und das Kind sein 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Abbildung 3-8: Steuerabzüge in den Kantonen – Situation 2014

Kanton	max. Abzug in CHF	Kanton	max. Abzug in CHF	Kanton	max. Abzug in CHF
Kanton AG	6'000	Kanton GR	10'300	Kanton SZ	6'000
Kanton AI	6'000	Kanton JU	3'200	Kanton TG	4'000
Kanton AR	10'000	Kanton LU	4'700 + 2'000 für Eigenbetreuung	Kanton TI	10'000/5'500 ¹
Kanton BE	3'100	Kanton NE	19'200	Kanton UR	effektive Kosten
Kanton BL	5'500	Kanton NW	7'900	Kanton VD	7'100
Kanton BS	10'000	Kanton OW	10'000	Kanton VS	3'000
Kanton FR	6'000	Kanton SG	7'500	Kanton ZG	6'000
Kanton GE	4'031	Kanton SH	9'400	Kanton ZH	10'100
Kanton GL	10'000	Kanton SO	6'000		

¹ für Einkommen bis 80'000 CHF / für Einkommen höher als 80'000 CHF

AR: höchstens die Entschädigungen im ortsüblichen Umfang für einen Kinderhort, abzüglich der in der Entschädigung enthaltenen Lebenshaltungskosten (max. CHF 10'000.-)

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie“ www.berufundfamilie.admin.ch, 31.08.2014

Die Kantone wurden verpflichtet, entsprechende Abzüge bis 2013 ebenfalls in ihrer Steuer-gesetzgebung vorzusehen. Die maximale Abzugshöhe ist ihnen dabei freigestellt. Wie aus Abbildung 3-8 ersichtlich wird, sind die kantonalen Abzüge mehrheitlich kleiner als die Abzüge bei den Bundessteuern. Die Kantone AR, BS, GL, GR, OW, TI, SH und ZH erlauben Abzüge in ähnlicher Höhe. Mit 19'200 CHF die höchsten Abzüge sind in NE möglich. Die Kantone VS, BE und JU hingegen bilden das Schlusslicht mit einem Abzug von maximal rund 3'000 CHF. Als einziger Kanton keine Mindestgrenze hat der Kanton UR festgelegt.

3.4 Erwerbsquote der Kantone

Da letztlich die Wirkung der Finanzierungssysteme der schulergänzenden Betreuung auf die Erwerbsbeteiligung analysiert werden soll, werden in Abbildung 3-9 die Erwerbsquoten von Müttern und Vätern in den einzelnen Kantonen aufgeführt. Während bei der Väter-Erwerbsquote kaum wesentliche Unterschiede zwischen den Kantonen erkennbar sind und diese um die 95% schwanken, liegt die Müttererwerbsquote zwischen 58.6% und 82%. Erwartungsgemäss sind die tiefsten Erwerbsquoten in eher kleineren, ländlich geprägten Kantonen der Deutschschweiz sowie dem Tessin zu beobachten. Der Kanton UR bildet mit 62.6% das Schlusslicht, gefolgt vom TI (65.0%), SZ (71.0%) und OW (71.4%). Allerdings sind die Attribute «ländlich, klein und Deutschschweiz» keineswegs zwingend mit einer tiefen Erwerbsbeteiligung verbunden. Beispielsweise weist der ebenfalls eher ländliche Kanton NW mit 77.4% eine überdurchschnittliche Nettoerwerbsquote bei den Müttern auf. Wobei hier sicherlich der Einfluss der nahegelegenen Stadt Luzern eine Rolle spielen dürfte. Die höchsten Nettoerwerbsquoten bei den Müttern haben JU (81.5%), SH (81.3%) und NE (80.0%).

Abbildung 3-9: Nettoerwerbsquoten der 15-65 jährigen Mütter und Väter nach Kantonen – Situation 2013

Kanton	Erwerbsquote Mütter	Erwerbsquote Väter	Kanton	Erwerbsquote Mütter	Erwerbsquote Väter
Kanton AG	76.13	95.63	Kanton NW	77.39	97.90
Kanton AI	75.95	100.00	Kanton OW	71.45	95.89
Kanton AR	76.85	94.21	Kanton SG	75.88	95.85
Kanton BE	78.18	96.66	Kanton SH	81.34	97.33
Kanton BL	76.61	93.91	Kanton SO	78.30	95.72
Kanton BS	75.54	91.00	Kanton SZ	70.88	96.26
Kanton FR	78.95	96.72	Kanton TG	75.62	97.14
Kanton GE	73.24	92.30	Kanton TI	65.04	91.69
Kanton GL	75.74	96.88	Kanton UR	62.62	94.68
Kanton GR	78.00	96.24	Kanton VD	78.11	94.85
Kanton JU	81.47	96.22	Kanton VS	77.32	95.29
Kanton LU	78.02	96.03	Kanton ZG	75.30	95.32
Kanton NE	80.00	95.19	Kanton ZH	76.35	94.67
Total Schweiz				76.28	95.19

Anm.: Erwerbsquote = Erwerbspersonen / Referenzbevölkerung x 100; Nettoerwerbsquote: 15-64-jährige Erwerbspersonen gemessen an der ständigen Wohnbevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren; Erwerbspersonen = Erwerbstätige und Erwerbslose
Die Grundgesamtheit der Strukturhebung enthält alle Personen der ständigen Wohnbevölkerung ab vollendetem 15. Altersjahr, die in Privathaushalten leben. Aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen wurden neben den Personen, die in Kollektivhaushalten leben, auch Diplomaten, internationale Funktionäre und deren Angehörige.

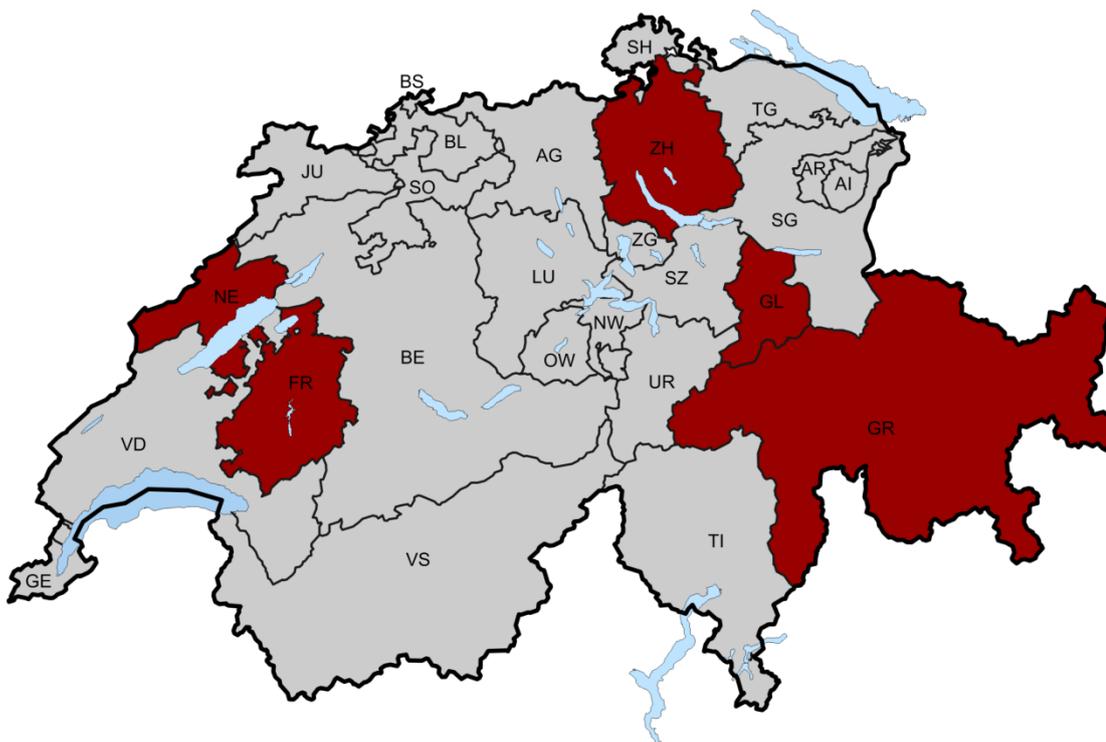
Quelle: SE / Auskunftsdienst, Strukturhebung, info.pop@bfs.admin.ch

4 Fallstudien

4.1 Auswahl der Kantone für die Fallstudien

Die Auswahl der Fallbeispiele erfolgte zusammen mit dem Auftraggeber auf Basis der oben genannten Kategorisierung der Finanzierungsmodelle. Um die Vielfältigkeit der unterschiedlichen Finanzierungssysteme besser abbilden zu können, wurden insgesamt fünf Fallbeispiele untersucht: je zwei aus den Kategorien «Finanzierung nur über Gemeinde » und «Gemeinsame Finanzierung Gemeinden und Kanton » sowie ein Fallbeispiel aus der Kategorie «Gemeinsame Finanzierung Gemeinden, Kanton und Unternehmen». Bei der Auswahl wurde zudem darauf geachtet, dass Kantone mit unterschiedlichen Charakteristiken und aus unterschiedlichen Regionen vertreten sind.

Abbildung 4-1: Auswahl der Fallbeispiele



Die Wahl der Fallbeispiele wurde mit folgenden Überlegungen vorgenommen:

- Finanzierung nur über Gemeinde: Liegt die Finanzierungsverantwortung nur bei den Gemeinden, dominieren objektorientierte Subventionen ohne Bezug zur erbrachten Leistung. Unterschiede bestehen jedoch bei der Übereinstimmung der Kompetenzen bezüglich Bewilligung, Aufsicht und Finanzierung.
 - Beispiel für Kompetenzen bei Gemeinde: Kanton Zürich bzw. Stadt Zürich
 - Beispiel für Kompetenzen bei Kanton: Kanton FR

- Gemeinsame Finanzierung Gemeinde und Kanton: Die Finanzierungssysteme dieser Kantone sind deutlich heterogener und entsprechend schwieriger ist es, eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl viel auf
 - GR: Kürzlich Anpassung der Gesetzgebung
 - GL: Nur drei Gemeinden auf Kantonsgebiet
- Gemeinsame Finanzierung Kanton, Gemeinde und Unternehmen: Das System in Neuenburg ist neuer und die Subventionierung erfolgt in Abhängigkeit zur erbrachten Leistung. Deshalb wird NE als Fallbeispiel vorgezogen.

Mit der vorgeschlagenen Auswahl von ZH, FR, GL, GR und NE wird eine gute Mischung erreicht. Enthalten sind Kantone aus der Romandie und der Deutschschweiz, städtische und ländliche Kantone sowie die unterschiedlichen Finanzierungssysteme. Hingegen fehlt die Zentralschweiz sowie der Kanton Tessin. Letztere stellt vom Finanzierungssystem ein Spezialfall dar und wird deshalb nicht berücksichtigt. In den Kantonen der Zentralschweiz ist das Angebot an schulergänzenden Betreuungseinrichtungen mit Ausnahmen der Kantone ZG und LU nur wenig ausgebaut.

4.2 Fallbeispiel Graubünden

4.2.1 Übersicht

Die Verantwortung für Aufsicht, Bewilligung und Reglementierung für die schulergänzende Kinderbetreuung obliegt im Kanton Graubünden dem Kanton. Die gesetzliche Grundlage bildet dabei je nach Ausgestaltung des Angebotes das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz) oder das Kinderbetreuungsgesetz. Unterschieden wird zwischen weiter gehenden Tagesstrukturen (bezieht sich auf die schulergänzende Kinderbetreuung) sowie familienergänzender Kinderbetreuung. Gemäss Schulgesetz müssen die Schulträgerschaften die Schüler von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr betreuen, sofern kein Unterricht stattfindet. Während den Blockzeiten findet üblicherweise Unterricht statt. Ansonsten ist die Betreuung für die Erziehungsberechtigten in dieser Zeit kostenlos.

Abbildung 4-2: Gesetzliche Differenzierung der Angebote für Schülerinnen und Schüler im Kanton Graubünden

	Betreuung während den Blockzeiten	Weiter gehende Tagesstrukturen	Familienergänzende Kinderbetreuung
Wer wird Betreut	Kindergartenkinder & Kinder der Primarstufe	Kinder im Volksschulalter	Kinder im Vorschulalter & Schulalter
Betreuungszeiten	Vormittags während 3 Std. im KG und 4 Lektionen in Primarstufe	Von 7.30h bis 18.00h ausserhalb Blockzeiten	Uneingeschränkt
Betreuungszeitraum	Schulwochen Montag bis Freitag	Schulwochen Montag bis Freitag	Uneingeschränkt
Kosten für Eltern	Kostenlos	Mitfinanzierung	Mitfinanzierung
Öffentliche Finanzierung	Schulgemeinde	Schulgemeinde & Kanton (Amt für Sport und Volksschule)	Gemeinde & Kanton (Amt für Soziales)

Quelle: Erlass der Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen vom 19. März 2013

Grundsätzlich gelten für die Tagesstrukturen gemäss Schulgesetz sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz). Die Unterscheidung zwischen den Angeboten hat aber Auswirkungen auf die Finanzierung. Die Differenzierung zwischen den Angeboten folgt dabei über die Betreuungszeit. Betreuungsangebote, welche die Schulkinder während den Schulwochen zwischen 7.30h und 18.00h betreuen, gelten als weiter gehende Tagesstrukturen. Die Betreuung ausserhalb dieser Zeiten sowie in Schulferien gilt hingegen als familienergänzende Betreuung. Nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Zuordnung.

Abbildung 4-3: Unterscheidung nach Betreuungszeitraum

	Uhrzeit													
	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Vorschule														
Kindergarten														
Primarstufe														
Sekundarstufe I														
Wochenenden, Ferien, Feiertage (alle Schulstufen)														

	Blockschule Unterricht
	Angebote der weiter gehenden Tagesstrukturen
	Familienergänzendes Betreuungsangebot (Kindertagesstätten, Tageseltern etc.)

Quelle: Erlass der Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen vom 19. März 2013

4.2.2 Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung

a) Verbreitung des Angebots für schulergänzende Betreuung

Das Angebot der schulergänzenden Betreuung umfasst

- **weiter gehende Tagesstrukturen:** Der Begriff weitergehende Tagesstrukturen bezeichnet Einrichtungen der schulergänzenden Kinderbetreuung, welche von Schulträgerschaften am Vormittag, Mittag- oder Nachmittag für Schulkinder angeboten werden. Die Betreuungsangebote werden meist durch die Schulgemeinde geführt¹⁶ und sind nur während der Schulwochen geöffnet. Die Kinder werden tages-, halbtages- oder stundenweise betreut.
- **Mittagstische:** Betreuungsangebot, welches in erster Linie Schulkindern während der Mittagspause, zusätzlich aber auch vor und nach der Schule zur Verfügung steht. Die Mittagbetreuung kann sowohl von den Schulträgerschaften als auch im Auftragsverhältnis von Privatpersonen angeboten werden.

Gemäss Schulgesetz und der dazugehörigen Verordnung sind die Schulgemeinden bei ausreichendem Bedarf verpflichtet, eine schulergänzende Betreuung anzubieten. Der Bedarf muss jährlich für jeden Schulstandort ermittelt werden und mindestens acht Schülerinnen und Schüler umfassen. Die Schulträgerschaft kann aber entsprechende Strukturen auch anbieten, wenn der gesetzlich vorgegebene Bedarf nicht erreicht wird. Seither gibt es in mehreren Gemeinden zwar theoretisch das Angebot für eine Tagesbetreuung, der Bedarf reicht aber häufig nicht aus, so dass in der Praxis vorwiegend die Mittagbetreuung angeboten wird.

Eine vollständige Statistik zum Angebot über alle Gemeinden besteht zurzeit nicht. Allerdings bietet der Verein Kinderbetreuung Graubünden¹⁷ eine unvollständige Übersicht der Angebote. Die aktuellste Statistik stammt aus dem Jahr 2013. Gemäss dieser stehen im Kanton Graubünden insgesamt rund 329 Plätze in schulergänzenden Betreuungsangeboten zur Verfügung. Das umfangreichste Angebot besteht erwartungsgemäss in der Schulgemeinde Chur. Diese bietet an acht Standorten insgesamt 180 Plätze an, auf denen 354 Kinder während rund 46'000 Stunden betreut werden. Neben Chur besteht insbesondere auch in den touristischen Zentren Davos/Klosters (50/20 Plätze)¹⁸ und St. Moritz (30 Plätze) ein Angebot. Weiter bieten auch die Schulgemeinden Sils i.E., Domat Ems und Conters eine schulergänzende Betreuung an.

Im Schuljahr 2013/2014 wurden gemäss Auskunft des Kantons in 43 der 112 Schulträgerschaften entsprechende Angebote durchgeführt. In mehreren Schulgemeinden beschränkte

¹⁶ Die Schulgemeinde kann mittels Leistungsauftrag auch eine private Organisation mit der Führung der Tagesstrukturen beauftragen vgl. hierzu Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen vom 19. März 2013, Art. 8 Abs. 1.

¹⁷ Der Verein KIBE hat seit der Inkraftsetzung des totalrevidierten Schulgesetzes im Jahre 2013 keinen Bezug mehr zu den weiter gehenden Tagesstrukturen. Bei den genannten Zahlen handelt es sich nicht um offizielle Zahlen, und diese sind mit Vorsicht zu interpretieren.

¹⁸ In der Statistik sind die Angebote aus Davos und Klosters als Mittagstische aufgeführt. Gemäss Recherchen bieten die Angebote jedoch auch Nachmittagsbetreuung an.

sich aber das Angebot auf einen Mittagstisch. Häufig sind die Mittagstische auf Schüler aus Nachbargemeinden oder mit längerem Anreiseweg ausgerichtet und bestehen bereits seit längerem. Die Angebote stehen aber auch den Schülerinnen und Schüler der Gemeinde zur Verfügung.

Über den gesamten Kanton werden insgesamt über 233'000 Betreuungseinheiten durch den Kanton mitfinanziert. Dies entspricht gut 23 Betreuungsstunden pro Schülerin und Schüler der Primarstufe (vgl. Abbildung 4-4)

Abbildung 4-4: Betreuungsstunden im Schuljahr 2014, Kanton Graubünden

Betreuungsform	Total Betreuungseinheiten	Einheiten pro Schülerin/Schüler auf Primarstufe
Vormittagsbetreuungen	5'072	0.5
Mittagsbetreuungen	116'757	11.4
Nachmittagsbetreuungen	111'278	10.8
Alle Betreuungsformen	233'107	22.7

Quelle: Auskunft Amt für Volksschule und Sport vom 19.5.2015

Anm.: Betreuungseinheit Vormittags- und Nachmittagsbetreuung entspricht 1 Stunde, Mittagsbetreuung 1.5-2 Stunden.

b) Angebote der familienergänzenden Betreuung

Das Angebot der schulergänzenden Betreuung wird ergänzt durch die Angebote der familienergänzenden Betreuung. Diese umfassen Kinderkrippen¹⁹, Tagesfamilien sowie Kinderbetreuerinnen. Seit der Inkraftsetzung des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Jahr 2003 sind in allen Regionen des Kantons zahlreiche neue Angebote entstanden. Gemäss den Angaben des Fachverbandes Kinderbetreuung Graubünden bestanden im Jahr 2013 23 Institutionen²⁰ mit insgesamt 575 Plätzen für Kinder im Vorschulalter. Die Institutionen betreuten 2013 insgesamt 1525 Kinder während über einer Million Betreuungsstunden. 190 und somit gut ein Drittel der Plätze sind in Chur. Das Angebot wurde seither weiter ausgebaut und umfasst gemäss Homepage des kantonalen Sozialamtes 28 Institutionen.

Ergänzt wird das Angebot durch Tagesfamilien und Kinderbetreuerinnen. Diese sind in der Regel in Tagesfamilienvermittlungen organisiert. Für Nord- und Mittelbünden wird die Vermittlung durch den Verein für familienergänzende Kinderbetreuung geführt. Im Jahr 2013 waren dem Verein 55 Tageseltern sowie fünf Kinderbetreuerinnen angeschlossen, welche

¹⁹ Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter werden im Kanton Graubünden als Kinderkrippen bezeichnet. Der Begriff Kindertagesstätte wird als übergeordneter Begriff verwendet und umfasst auch die Betreuungsangebote der weiter gehenden Tagesstrukturen.

²⁰ Die Institutionen verfügen teilweise über mehrere Betreuungsangebote.

insgesamt 212 Kinder betreuten. Im Ober- und Unterengadin sowie im Puschlav und im Missox existieren eigene Vermittlungen mit insgesamt 56 Tageseltern und 179 betreuten Kinder.

4.2.3 Finanzierung des Angebots

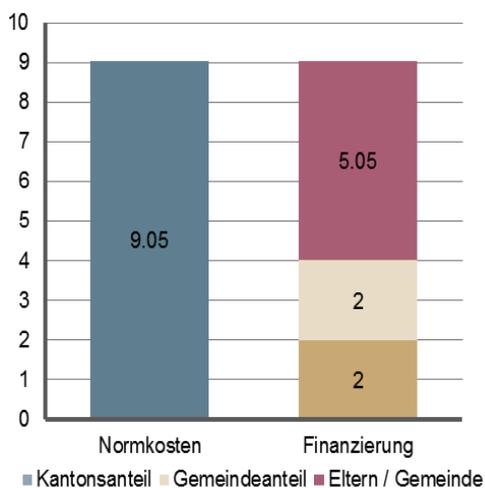
Im Jahr 2003 wurde im Kanton Graubünden das Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kraft gesetzt, in welchem die Mitfinanzierung der Angebote durch die öffentliche Hand festgelegt wurde. Mit dem neuen Schulgesetz aus dem Jahr 2013 wurden die schulergänzenden Betreuungsangebote den familienergänzenden Angeboten bezüglich der finanziellen Beteiligung des Kantons gleichgesetzt. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Der Kanton richtet den Schulträgerschaften Pauschalen pro angebrochene Betreuungseinheit²¹ aus. Diese umfassen 2 CHF für die Vor- und Nachmittagsbetreuung sowie 3 CHF für die Mittagsbetreuung. Die Beiträge des Kantons wurden auf Basis der Normkosten für die familienergänzenden Angebote im Jahr 2012 berechnet. Diese betragen 9.05 CHF pro Stunde. Der Beitrag von 2 CHF beträgt somit etwas weniger als 20% (vgl. Abbildung 4-5).
- Eine Betreuungseinheit umfasst eine Stunde. Für die Mittagsbetreuung umfasst die Betreuungseinheit jedoch den gesamten Zeitraum von Schulende am Morgen bis Schulbeginn am Nachmittag, d.h. in der Regel 1.5h.
- Die Gemeinde muss sich in mindestens dem gleichen Umfang an den Kosten beteiligen wie der Kanton.
- Die kantonalen Beiträge werden auch ausbezahlt, falls der Mindestbedarf für eine Angebotspflicht nicht gegeben ist (wenn weniger als acht Kinder die Betreuung beanspruchen), sofern die Gemeinde sich mindestens im gleichen Umfang beteiligt.
- Jedoch beschränken sich die Beiträge des Kantons auf die Betreuungszeiten gemäss Abbildung 4-3. Es ist den Gemeinden freigestellt, die Angebote auch ausserhalb der Betreuungszeiten oder in den Schulferien bereitzustellen. Der Kanton bezahlt für diese Zeiten jedoch keine Beiträge. Sofern die Institutionen die Voraussetzungen erfüllen, werden jedoch Beiträge gemäss der Gesetzgebung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbezahlt.²²

²¹ Als angebrochene Betreuungseinheit gelten Betreuungseinheiten von mehr als 30 Minuten.

²² Allerdings sieht das Gesetz hier eine pragmatische Handhabung vor und kann in Ausnahmefällen die Betreuung über die angegebenen Betreuungszeiten ebenfalls über die schulergänzende Betreuung abgerechnet werden. Dadurch kann ein aufwendiges Splitting verhindert werden.

Abbildung 4-5: Aufteilung der Kosten für ein Betreuungseinheit zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern, in CHF



Quelle: Eigene Darstellung

Somit ist die Höhe der Subventionen bedarfsorientiert. Nicht der Kanton legt die Anzahl der finanzierten Plätze fest, sondern der effektive Bedarf. Jeder nachgefragte Platz wird durch den Kanton finanziert, sofern dieser einige Bedingungen erfüllt. Diese umfassen:

- Das Betreuungsangebot muss anerkannt sein. Dafür muss der Betrieb auf gemeinnütziger Basis betrieben werden und öffentlich zugänglich sein, über ausreichendes qualifiziertes Betreuungspersonal verfügen und amtlich genehmigte Tarife aufweisen.
- Das Betreuungsangebot muss spätestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahres offiziell publiziert worden sein.
- Das Angebot muss tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Die Beiträge werden somit nur ausbezahlt, wenn die Angebote wirklich auch genutzt werden. Im Budgetplan 2015 rechnet der Kanton insgesamt mit Ausgaben von 685'000 CHF für die schulergänzende Kinderbetreuung.²³ Dies entspricht rund 12% vom Budget für die familienergänzender Kinderbetreuung (5'474'000 CHF)²⁴

4.2.4 Tarife für Eltern

Die Subventionierung von Kanton und Gemeinden gemeinsam betragen mindestens rund 45% der Gesamtkosten. Für die Finanzierung der restlichen 55% kann die Schulgemeinde von den erziehungsberechtigten Personen Beiträge erheben. Die Tarife können einkommensabhängig sein, im Gegensatz zu den Tarifvorgaben für familienergänzende Betreu-

²³ Vgl. Kanton Graubünden (2015), S.157

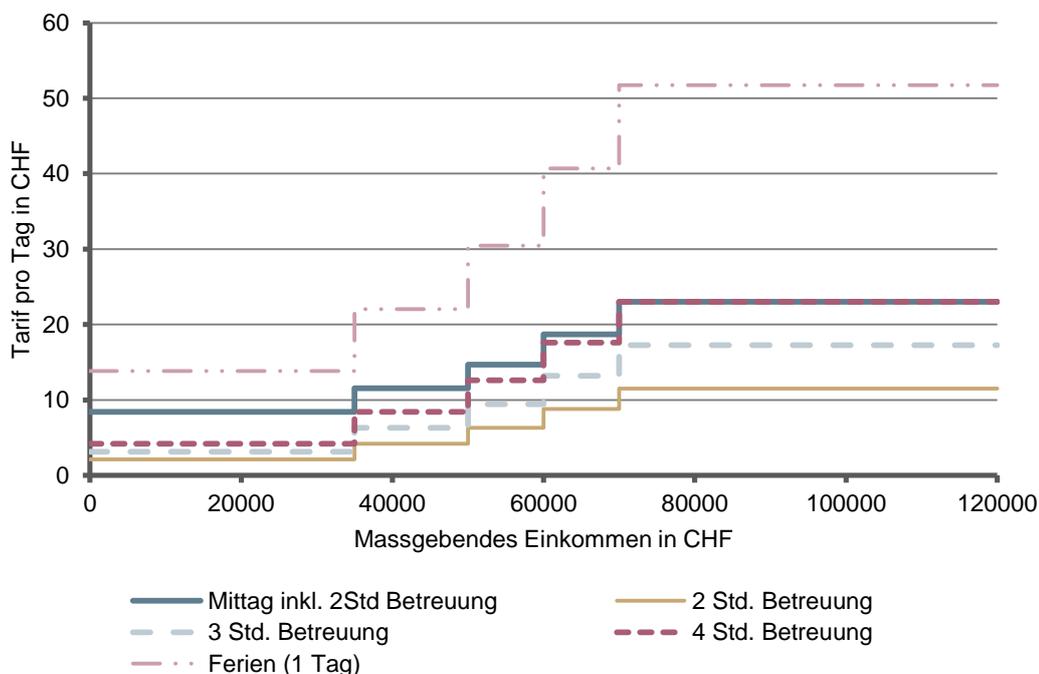
²⁴ Vgl. Ebd. S. 115

ungsangebote sind einkommensabhängige Tarife für die schulergänzende Betreuung aber nicht zwingend vorgegeben.

Als Beispiel betrachten wir nachfolgend die Tarifstruktur der Stadt Chur. Die Stadt Chur sieht einkommensabhängige Tarife vor. Die Tarife werden auf Basis des steuerbaren Einkommens sowie 10% des steuerbaren Vermögens berechnet. Konkubinatspaare werden bei der Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet. Zudem kann von der Grundlage abgewichen werden, wenn die Steuerdaten nicht der aktuellen Leistungsfähigkeit entsprechen. Es wird kein Geschwisterrabatt vorgegeben.

Nachfolgende Abbildung bietet eine Übersicht über die Tarifstruktur in der Stadt Chur. Die Tarife variieren je nach Angebot und massgebenden Einkommen, wobei grundsätzlich fünf Tarifstufen vorgesehen sind.

Abbildung 4-6: Tarife für schulergänzende Betreuungsangebote in der Stadt Chur



Quelle: Stadt Chur (2014)

4.2.5 Erwerbskompatibilität der schulergänzenden Betreuung im Kanton Graubünden

Das Finanzierungssystem bzw. das gesamte System der schulergänzenden Betreuungsangebote im Kanton Graubünden enthält sowohl positive als auch negative Eigenschaften bezüglich der Erwerbskompatibilität.

Eine positive Wirkung auf die Erwerbstätigkeit ist zu erwarten, da

- die Gemeinden verpflichtet sind, bei Bedarf ein entsprechendes Angebot bereitzustellen,

- und die Mindestbetreuungszeiten von 7.30h bis 18.00h grundsätzlich einen Arbeitstag abdecken.

Hingegen muss das Angebot nur über die Schulwochen aufrechterhalten werden. Ferienangebote, wie sie beispielsweise in Chur bestehen, sind freiwillig und werden nicht über die Tagesstrukturverordnung bzw. das Schulgesetz abgedeckt. Für die Eltern heisst das, dass sie für die Ferien eine alternative Betreuungslösung finden müssen. Dies ist bezüglich der Erwerbskompatibilität sicherlich negativ zu beurteilen. Für die Anbieter wird die Situation erschwert, da sie – im Falle eines Ferienangebotes – mit unterschiedlichen Behörden zusammenarbeiten müssen.

Ebenfalls sind die Vorgaben bezüglich der Angebotspflicht bei Bedarf zwar grundsätzlich positiv, die Ausgestaltung ist aber nicht zwingend erwerbsfreundlich. Dies aus folgenden zwei Überlegungen:

- Der Bedarf wird jährlich abgeklärt. Gerade in kleineren Schulgemeinden mit wenigen Kindern kann es vorkommen, dass in einem Jahr der Bedarf gedeckt ist, im Nachfolgejahr jedoch nicht mehr. Der Kanton beteiligt sich zwar auch an der Finanzierung, wenn weniger als acht Kinder das Angebot nachfragen, die Gemeinde ist aber nicht dazu verpflichtet, das Angebot anzubieten. Für erwerbstätige Eltern entsteht dadurch eine Planungsunsicherheit.
- Die Bedarfsabklärung wird sehr detailliert und pro Schulstandort vorgenommen. Dadurch reduziert sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein ausreichender Bedarf besteht bzw. die Eltern sind bezüglich des Arbeitseinsatzes sehr unflexibel. Alternativ könnte der Bedarf über mehrere Schulgemeinden zusammen abgeklärt werden.

Auch das Finanzierungssystem beinhaltet Aspekte, die eine positive Wirkung auf die Erwerbstätigkeit erwarten lassen:

- Die Finanzierung des Kantons ist bedarfsabhängig. Der Kanton subventioniert daher alle Plätze, wodurch die Kosten für alle Familien gesenkt werden können.
- Die Gemeinden werden dazu verpflichtet, sich mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton finanziell zu beteiligen. D.h. gut 45% der Normkosten sind mind. durch die öffentliche Hand subventioniert.
- Die Gemeinden können grundsätzlich einkommensabhängige Tarife festlegen. Somit können für Familien mit tieferen Einkommen zusätzliche Erwerbshürden abgebaut werden.

Als negativ hingegen ist festzuhalten, dass bezüglich einkommensabhängige Tarife keine weiteren Vorgaben gemacht werden. So besteht die Gefahr, dass die Tarifsysteme von Gemeinden wie beispielsweise der Stadt Chur durch Stufentarife neue Schwelleneffekte schaffen. Wenn die Eltern durch das zusätzliche Einkommen knapp in eine höhere Tarifstufe fallen, kann sich das negativ auf den Arbeitsanreiz auswirken. Durch die Vorgabe einer linearen Ausgestaltung der Tarife können diese zusätzlichen Schwelleneffekte vermieden werden.

4.3 Fallbeispiel Glarus

4.3.1 Übersicht

Schulergänzende Betreuungsangebote werden von den Gemeinden bewilligt, die Verantwortung für Aufsicht und Reglementierung wird jedoch wie bereits im Kanton Graubünden durch Kanton und Gemeinden gemeinsam wahrgenommen. Ebenfalls finanzieren sowohl die Gemeinden wie auch der Kanton die Angebote mit. Gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über Schule und Bildung vom 06.05.2001 sowie die Volksschulverordnung vom 23.12.2009 und die Volksschulvollzugsverordnung vom 09.02.2010. Verantwortlich von Seite Kanton ist das Departement für Bildung und Kultur.

4.3.2 Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung

a) Verbreitung des Angebots für schulergänzende Betreuung

Tagesstrukturen umfassen im Kanton Glarus Horte und Mittagstische. Der Begriff Hort wird dabei für Institutionen verwendet, welche Kinder im Kindergarten- und Schulalter betreuen. Zum Angebot gehört die Betreuung vor dem Unterricht, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung während des Unterrichts sowie Nachmittagsbetreuung nach dem Unterricht. Während der Ferien und kantonaler Feiertage ersetzt die Morgenbetreuung während des Unterrichts den Blockzeitenunterricht. Das Angebot beinhaltet Mittagessen, Zwischenverpflegung, Hausaufgabenhilfe, spielerische Lernaktivitäten und Freizeitbeschäftigungen. Schüler werden während rund 12 Stunden pro Tag durch die Schule und die Tagesstrukturen betreut. Während den Ferien übernehmen die Horte die gesamte Betreuung.²⁵ Das Volksschulgesetz gibt vor, dass neben dem Unterricht in Blockzeiten jede Gemeinde für eine bedarfsgerechte Tagesstruktur sorgt, wobei die Nutzung des Angebots der Tagesstrukturen fakultativ ist.

Gemäss Auskunft des Kantons Glarus bestehen zurzeit 15 Angebote. Alle Angebote sind öffentlich oder subventioniert. Mehrheitlich handelt es sich dabei um Tagesstrukturen, die von der Schulgemeinde angeboten werden. Entsprechende Angebote bestehen in Obstalden, Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi, Schwanden und Linthal. Vereinzelt umfassen die Betreuungsangebote auch eine Kinderkrippe für Kinder im Vorschulalter. Bei Bedarf muss ein Platz angeboten werden. Somit entspricht die Anzahl der angebotenen Betreuungsplätze dem tatsächlichen Bedarf. Es besteht keine öffentliche Statistik darüber, wie viele Plätze effektiv angeboten werden bzw. wie viele Kinder effektiv betreut werden. Gemäss dem Amtsbericht 2013 wurde das Tagesschulangebot 2013 sehr gut genutzt. Insgesamt wurden 78'970 geleistet Betreuungseinheiten à 2 Stunden durch den Kanton subventioniert.

²⁵ Die Ferienbetreuung kann auch an einem Standort innerhalb der Gemeinde konzentriert stattfinden.

Eine alternative Betreuungsform zu den Horten bieten die Tagesfamilien. Tagesfamilien werden durch den Verein Tagesfamilien Glarnerland vermittelt. Im Jahr 2014 betreuten 29 Tagesmütter insgesamt 75 Kinder während gut 18'803 Betreuungsstunden.²⁶

Abbildung 4-7: Übersicht Betreuung der in Tagesfamilien im Kanton Glarus, Jahr 2014

		Kinder	Betreuungsstunden	
Tarif	Tarif 1	Fr. 5.50	33	9'477
	Tarif 2	Fr. 6.50	5	1'025
	Tarif 3	Fr. 7.50	12	2'535
	Tarif 4	Fr. 8.00	25	5'767
Gemeinde	Gemeinde Glarus Nord		38	7'126
	Gemeinde Glarus		19	5'339
	Gemeinde Glarus Süd		18	6'339
Total			75	18'803

Quelle: Jahresbericht Verein Tagesfamilie Glarus 2014,, (<http://www.tagesfamilien-glarnerland.ch/verein/aufgaben-jahresberichte/>) [Stand 1.6.2015]

b) Angebote der familienergänzenden Betreuung

Neben dem schulergänzenden Angebot stehen den Eltern weiter auch Kinderkrippen für Kinder im Vorschulalter zur Verfügung. Zurzeit existieren im Kanton fünf Betreuungsangebote mit insgesamt rund 144 Plätzen zur Verfügung, wobei einige Betreuungsangebote sowohl Krippen wie auch Horte umfassen.²⁷

4.3.3 Finanzierung des Angebots

Die Verantwortung für die Finanzierung teilen sich der Kanton und die Gemeinden. Bei den schulergänzenden Betreuungsangeboten übernimmt der Kanton einen Anteil an den gesamten Kosten. Der Kantonsanteil wird durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungseinheiten bestimmt.

Die Gemeinden erhalten vom Kanton für jedes betreute Kind einen pauschalen Beitrag an die Betreuungskosten. Die Höhe des Beitrags ist vom Umfang der täglich in Anspruch genommenen Betreuungseinheiten zu Stunden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abhängig. Die Höhe der Pauschalen sowie die Tarifstufen wur-

²⁶ Jahresbericht der Vermittlung 201, im Internet <http://www.tagesfamilien-glarnerland.ch/verein/aufgaben/> [Stand 1.5.2015]

²⁷ Auskunft durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

den bis anhin vom Regierungsrat festgelegt.²⁸ Das Beitragssystem wird zurzeit überarbeitet und tritt voraussichtlich auf Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft. Aktuell beträgt die maximale Pauschale 11.60 CHF pro Betreuungseinheit.²⁹ Diese wird bei einem massgebenden Einkommen³⁰ von unter 30'000 CHF bezahlt. Mit steigender Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten wird die Pauschale prozentual gekürzt. Ab einem Einkommen von über 100'000 CHF bezahlt der Kanton den Gemeinden eine minimale Pauschale von 2.30 CHF pro Betreuungseinheit. Dieses Beitragssystem wird zurzeit überarbeitet und voraussichtlich auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 angepasst. Ab Inkrafttreten der angepassten Gesetzesgrundlagen bestimmt der Landrat auf Antrag des Regierungsrates jährlich mit dem Budget den Höchstwert einer Beitragspauschale, mit Wirkung auf Beginn des folgenden Schuljahres. Der Regierungsrat legt die Abstufung der Sozialtarife fest.

An einem Schultag können maximal 3.5 Betreuungseinheiten bezogen werden: 0.5 Betreuungseinheiten für die Morgenbetreuung vor Schulbeginn, sowie je eine Betreuungseinheit über Mittag, am Nachmittag und nach dem Unterricht. In den Ferien erhöht sich das Maximum auf fünf Einheiten.

2014 wies der Kanton Glarus einen Gesamtaufwand für die schulergänzende Betreuung von 750'000 CHF auf. Dies entspricht in etwa 50% der Lohnkosten des Betreuungspersonals³¹. Dies ist deutlich mehr als der Kanton an die familienergänzende Betreuung beisteuert. Hier beträgt der Kostenanteil des Kantons 10% der Lohnkosten für das qualifizierte Personal, was im Jahr 2014 gut 130'000 CHF entsprach.³²

Die übrigen Kosten werden über Gemeindebeiträge, Elternbeiträge oder Sponsoring abgedeckt. Die Gemeinden sind per Gesetz verpflichtet, mindestens 10% der Gesamtkosten für die schulergänzende Betreuung zu übernehmen.

4.3.4 Tarife für Eltern

Das Bildungsgesetz legt fest, dass die Erziehungsberechtigten für die Nutzung der Tagesstrukturen einen angemessenen Kostenbeitrag leisten müssen. Die effektive Ausgestaltung der Tarife wird den Gemeinden überlassen. In allen drei Gemeinden erfolgt die Berechnung der Beiträge in Abhängigkeit der nachgefragten Betreuung sowie der wirtschaftlichen Fähig-

²⁸ Kanton Glarus (2010)

²⁹ Zukünftig wird eine maximale Pauschale von voraussichtlich 11.00 CHF bezahlt. Zudem ist zu erwarten, dass die Einkommensgrenze für die minimale Pauschale von 100'000 CHF gesenkt wird. Die effektive Ausgestaltung des neuen Systems ist noch in Erarbeitung.

³⁰ Das Massgebende Einkommen wird auf Basis des steuerbaren Einkommens unter Berücksichtigung von 10% des steuerbaren Vermögens berechnet.

³¹ Vgl. Memorial für die Landsgemeinde des Kantons Glarus 2015, S. 66

³² An der letzten Landsgemeinde vom 3. Mai 2015 wurde einem einheitlichen Beitragssystem für das Vorschulalter und das Schulalter zugestimmt. Neu wird der Kanton Glarus familienergänzende Betreuung analog zur schulergänzenden Betreuung ebenfalls Pauschalbeiträge ausrichten. Insgesamt möchte der Kanton für das Jahr 2015 neu rund 980'000 Franken für die Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten zur Verfügung stellen.

keiten der Erziehungsberechtigten. Dabei setzt sich der Elternbeitrag jeweils aus einem Basisbeitrag (Minimal-Beitrag) und einem leistungsabhängigen Beitrag zusammen, wobei jeweils ein Maximaltarif festgelegt wird³³. Der Leistungsbeitrag selbst ist ein prozentualer Anteil (1 bis 1.1 Promille) des massgebenden Einkommens. Dieses wird wiederum auf Basis des steuerbaren Einkommens unter Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens berechnet. Zwischen dem Minimal- und Maximal-Beitrag werden die Tarife somit linear dem Einkommen angepasst.

Obwohl das System in den drei Gemeinden grundsätzlich gleich ist, unterscheiden sich die einzelnen Beiträge voneinander (vgl. Abbildung 4-8).

Abbildung 4-8: Tarife in den Gemeinden des Kantons Glarus

	Nord-Glarus		Glarus		Süd-Glarus	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
Frühstückstisch	5.00	8.00	5.00	9.00	2.00	9.00
Mittagstisch	6.00	15.00	6.45	15.00	6.00	15.00
Nachmittagsbetreuung	6.00	25.00	6.45	26.00	6.00	27.00
Frühstückstisch / Mittagstisch / Nachmittagsbetreuung	14.00	48.00	17.90	50.00	14.00	51.00
Frühstückstisch / Mittagstisch	8.00	23.00	11.45	24.00	8.00	24.00
Frühstückstisch / Nachmittagsbetreuung	12.00	40.00	11.45	35.00	8.00	36.00
Mittagstisch / Nachmittagsbetreuung	12.00	40.00	12.90	41.00	12.00	42.00
Schulferienbetreuung	18.00	71.00	19.35	71.00	18.00	81.00

Quelle: a) Verordnung zum Elternbeitragsreglement vom 30. März 2011, im Internet: http://www.glarus-nord.ch/documents/Verordnung_ElternbeitragsReglement.pdf [Stand 19.5.2015]
 b) Elternbeitragsreglement der Gemeinde Glarus vom 11.4.2013, im Internet: http://www.gemeinde.glarus.ch/documents/2013_03_29_Elternbeitragsreglement_Glarus_ab_1.8.2013.pdf [Stand: 19.5.2015]
 c) Tarifordnung Tagesstrukturen Gemeinde Glarus Süd, Anhang I, im Internet: <http://www.glarus-sued.ch/documents/Tarifordnung-Anhang.pdf> [Stand, 19.5.2015]

4.3.5 Erwerbskompatibilität der schulergänzenden Betreuung im Kanton Glarus

Die schulergänzende Betreuung im Kanton Glarus zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

- Das Angebot und die Subventionen sind bedarfsorientiert. Somit stehen bei Bedarf allen Eltern subventionierte Betreuungsplätze zur Verfügung.

³³ Der Maximaltarif ist nicht kostendeckend

- Die Betreuungszeiten decken im Wesentlichen einen Standard-Arbeitstag ab. Zudem ist das Angebot bei Bedarf auch während den Schulferien verfügbar.
- Die Betreuung wird von Kanton und Gemeinden mitfinanziert. Entsprechend können die Tarife für die Eltern moderat gehalten werden.
- Die Tarife sind einkommensabhängig und sind auch für Eltern mit geringem Einkommen tragbar.
- Die Tarifabstufung ist linear und beinhaltet keine Schwelleneffekte.

Insgesamt ist das System sehr gut auf die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten ausgerichtet und es können keine negativen Systemeffekte ausgemacht werden.

4.4 Fallbeispiel Freiburg

4.4.1 Übersicht

Im Kanton Freiburg liegen die Kompetenzen für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Betreuungsangeboten im schulergänzenden Bereich beim Kanton. Zuständig ist die Direktion für Gesundheit und Soziales. Die Finanzierung der Betreuungsangebote ist bei den Gemeinden angesiedelt, der Kanton beteiligt sich i.d.R. nicht daran. Während einer befristeten Zeit vom 1. Juli 2011 bis am 30. Juni 2014 wurde ausnahmsweise ein kantonaler Fonds für die Finanzierung von Betreuungsplätzen eingerichtet (mehr Informationen dazu unter Punkt 4.4.2a). Die Gemeinden leisten einen finanziellen Beitrag, indem sie die Differenz zu den degressiven Elterntarifen übernehmen. Plätze für Kindergartenkinder werden anhand des gleichen Modells finanziert wie Plätze in Kindertagesstätten, d.h. an der Finanzierung beteiligen sich sowohl der Kanton, die Gemeinden als auch die Unternehmen.

Anschliessend konzentrieren wir uns auf die Angebote für Schulkinder ab der Primarstufe. Als gesetzliche Grundlage für die ausserschulische Betreuung dient das Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) mit dessen Ausführungsreglement (FBR).

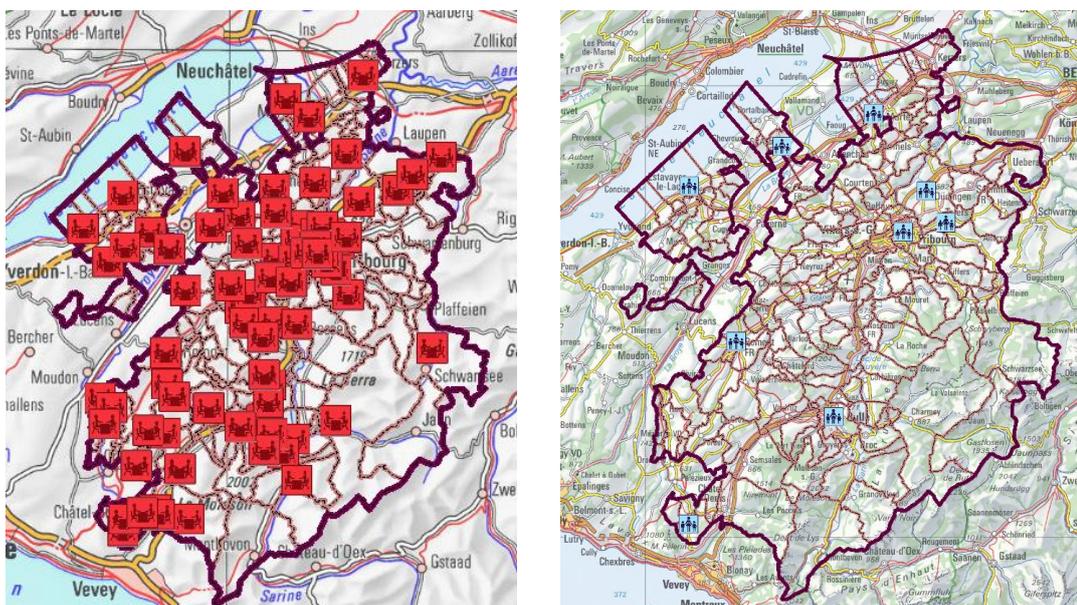
4.4.2 Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung

a) Verbreitung des Angebots für schulergänzende Betreuung

Als schulergänzende Betreuungsangebote gelten im Kanton Freiburg Tagesfamilien, Mittagstische und Aufgabenhilfen sowie weitere Angebote zur Förderung von Kindern im Schulalter (z.B. privat geführte Tagesschulen). Die Betreuungsangebote übernehmen die Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit morgens vor der Schule, mittags oder nachmittags nach der

Schule sowie an freien Nachmittagen und während der Schulferien.³⁴ Gemäss FBG (Art. 6) sind die Gemeinden resp. Gemeindeverbände dazu verpflichtet, alle vier Jahre das Angebot und den Bedarf an schulergänzenden Betreuungsmöglichkeiten zu beurteilen. Wesentliche Faktoren dieser Beurteilung sind die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Aspekte der Sozialisierung sowie die demografische Entwicklung. Die Gemeinden können entweder eigene Einrichtungen gründen oder mit bestehenden Betreuungsangeboten Verträge abschliessen.

Abbildung 4-9: Kartographie zur schulergänzenden Betreuung im Kanton Freiburg (links: ausserschulische Betreuung; rechts: Tageselternvereine)



Quelle: Kartographie der Betreuungsangebote im Kanton Freiburg, im Internet:
<https://www.fr.ch/sej/de/pub/familienexterne/kartographie.htm> [Stand 11.5.2015]

Eine Studie von Infras (2010) ergab, dass es 2010 einen Mangel an ausserschulischen Betreuungsplätzen gab. Die Mittagsmodule konnten demnach nur 22 Prozent und die Nachmittagsmodule nur 14 Prozent des potenziellen Bedarfs decken.³⁵ Vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2014 wurde ein kantonaler Fonds zur Förderung von ausserschulischen Betreuungsplätzen geschaffen. Daraus gewährte der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel für jeden neuen ausserschulischen Vollzeitbetreuungsplatz einmalig 3'000 CHF. Diese gezielte Förderung des Ausbaus an Betreuungsplätzen sollte die Situation in den vergangenen Jahren verbessert haben. Zudem sind die Gemeinden aufgrund der neuen Gesetzgebung, welche 2011 in Kraft trat, heute dazu verpflichtet, ein ausreichendes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten in ihrem Zuständigkeitsgebiet sicherzustellen. Wie aus Abbildung 4-9 hervorgeht, sind schulergänzende Betreuungsangebote heute im Kanton Freiburg fast flächendeckend vorhanden.

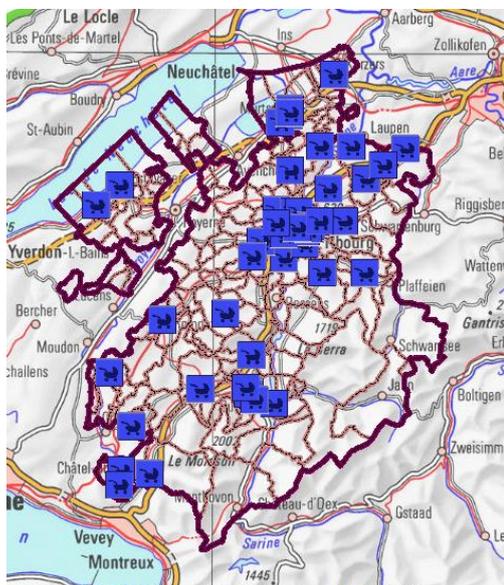
³⁴ Quelle: Richtlinien für die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen, S. 2.

³⁵ Quelle: Infras (2010, S. 28)

b) Angebot der familienergänzenden Betreuung

Zu den vorschulischen Betreuungsangeboten zählen im Kanton Freiburg Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Spielgruppen und andere Angebote zur Frühförderung von Kindern im Vorschulalter. In vorschulischen Betreuungsangeboten werden auch Kindergartenkinder betreut. Wie bei den schulergänzenden Betreuungsangeboten gab es 2010 auch im vorschulischen Bereiche eine grosse Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage. Eine Studie von Infras (2010) zeigt, dass zum damaligen Zeitpunkt das Angebot an Kindertagesstätten rund 54 Prozent des Bedarfs und das Angebot an Tageseltern rund 46 Prozent des Bedarfs deckte.³⁶ Aus denselben Gründen wie im schulergänzenden Bereich konnte vermutlich auch im Vorschulbereich in den vergangenen Jahren eine Verbesserung des Angebots erreicht werden.

Abbildung 4-10: Kartographie zu den Kindertagesstätten im Kanton Freiburg



Quelle: Kartographie der Betreuungsangebote im Kanton Freiburg, im Internet:
<https://www.fr.ch/sej/de/pub/familienexterne/kartographie.htm> [Stand 11.5.2015]

Abbildung 4-10 zeigt die Verteilung des Angebots an Kindertagesstätten im Kanton Freiburg. Der Saanebezirk verfügt mit 27 Kindertagesstätten über das grösste Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, was darauf zurückgeführt werden kann, dass sich in diesem Bezirk die Stadt Freiburg befindet. Die Bezirke See, Sense und Greyerz verfügen über je sieben Betreuungsangebote, Vivisbach über vier Betreuungsangebote und der Broye- sowie der Glanebezirk über je zwei Betreuungsangebote. Insgesamt gibt es damit 56 Kindertagesstätten im Kanton Freiburg.

³⁶ Quelle: Infras (2010, S. 27).

4.4.3 Finanzierung des Angebots

Die Zuständigkeit für die Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote liegt bei den Gemeinden. Gemäss Art. 11 FBG sind die Gemeinden dazu verpflichtet, einen finanziellen Beitrag an die Betreuung zu leisten. Es handelt sich um eine Objektfinanzierung, da die Gemeinden diejenigen Kosten übernehmen, die aufgrund der degressiven Tarife nicht durch die Eltern getragen werden. Eine Ausnahme bilden Plätze für Kindergartenkinder: Hier wird derselbe Verteilschlüssel angewendet wie bei den Kindertagesstätten (Beteiligung von Kanton, Gemeinden und Unternehmen an den Kosten). 2013 hat die Stadt Freiburg rund 3 Mio. CHF für die ausserschulische Betreuung von Schulkindern budgetiert (Horte: ca. 2.8 Mio. CHF, Mittagstische: ca. 160'000 CHF). Dies entspricht beinahe 1'000 CHF pro Primarschülerin und Primarschüler. Kantonale Normkosten existieren nicht.

4.4.4 Tarife für Eltern

In der Kantonsverfassung (Art. 60.3) ist festgehalten, dass die Tarife für alle Eltern finanziell tragbar sein müssen. Dies bedeutet, dass die Tarife entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgestaltet werden müssen. Wie oben erwähnt, sind die Gemeinden verpflichtet, einen finanziellen Beitrag zu leisten, so dass die Betreuungsangebote degressive Beitragsskalen anwenden können. Für Krippen und familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen erliess der Kanton Empfehlungen für die Ausgestaltung der Elterntarife (Bezugssystem). Für die ausserschulischen Betreuungsplätze wurde hingegen kein Bezugssystem erstellt, da nicht alle Plätze gleich finanziert sind (Beiträge durch Staat und Arbeitgeber an Plätze für Kindergartenkinder). Die Skalen für die Elterntarife werden durch die Betreuungsangebote erstellt und durch die Gemeinden geprüft. Für die öffentlichen Betreuungsangebote der Stadt Freiburg gelten z.B. folgende einkommensabhängige Elterntarife (Schuljahr 2015 / 2016):

Abbildung 4-11: Elterntarife für ausserschulische Betreuungsangebote in der Stadt Freiburg (gilt für öffentliche Angebote; Schuljahr 2015 / 2016)

Brutto Monatslohn	Tarife pro Einheit* (CHF)	
	Stufe Kindergarten	Stufe Primarschule
Bis CHF 3'500	1.70	3.00
CHF 3'501 – CHF 4'000	1.80	3.50
CHF 4'001 – CHF 4'500	2.00	4.00
CHF 4'501 – CHF 5'000	2.10	4.50
CHF 5'001 – CHF 5'500	2.25	5.00
CHF 5'501 – CHF 6'000	3.25	6.00
CHF 6'001 – CHF 6'500	4.25	7.00
CHF 6'501 – CHF 7'000	5.25	8.00
CHF 7'001 – CHF 8'000	6.75	9.50
CHF 8'001 – CHF 9'000	8.25	11.00

CHF 9'001 – CHF 11'000	10.25	13.00
CHF 11'001 – CHF 13'000	12.75	15.50
CHF 13'001 – CHF 15'000	15.75	18.50
CHF 15'001 – CHF 18'000	19.25	22.00
Mehr als CHF 18'001	23.25	26.00

* Eine Einheit entspricht der Betreuung während der ersten oder zweiten Hälfte des Vormittags / Nachmittags oder der Mittagszeit mit Mahlzeit.

Quelle: Stadt Freiburg (2015)

Für die Betreuung des zweiten Kindes gilt in der Stadt Freiburg ein Geschwisterrabatt von 15 Prozent auf obenstehende Tarife, beim dritten Kind wird ein Rabatt in der Höhe von 25 Prozent gewährt. Nach Anmeldung werden alle gebuchten Einheiten in Rechnung gestellt, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

4.4.5 Erwerbskompatibilität der schulergänzenden Betreuung im Kanton Freiburg

Die kantonale Gesetzgebung des Kantons Freiburg weist explizit darauf hin, dass schulergänzende Betreuungsangebote der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen müssen, d.h. dass Kinder während der Arbeitszeit ihrer Eltern durchgehend betreut werden können. Entsprechend besteht für die Gemeinde eine Angebotspflicht für schulergänzende Betreuung. Dadurch kann die Erwerbstätigkeit von Müttern gefördert werden.

Der finanziellen Tragbarkeit der Plätze für die Eltern wird im Gesetz eine grosse Bedeutung zugeschrieben, die Ausgestaltung wird im schulergänzenden Bereich aber den Betreuungsangeboten sowie den Gemeinden überlassen. Die Stadt Freiburg ermöglicht mit ihrer Subventionen bewusst degressive Tarife bei der schulergänzenden Betreuung. Dadurch wird die Betreuung insbesondere auch für tiefere Einkommen bezahlbar und steigert den finanziellen Nutzen einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit. Durch die Vorgaben bezüglich des Geschwisterabatts steigert das Tarifsysteem ebenfalls die Erwerbskompatibilität für Familien mit mehr als einem Kind. Die aktuelle Ausgestaltung des Tarifsystems führt jedoch zu negativen Erwerbsanreizen aufgrund von Schwelleneffekten. Beispielsweise steigen durch eine Erhöhung des monatlichen Einkommens um einen Franken von 15'000 CHF auf 15'001 CHF die Betreuungskosten pro Betreuungseinheit auf Ebene der Primarstufe um 3 Franken. Ein stufenloses Tarifsysteem wie es in anderen Kantonen zur Anwendung kommt, könnte diesen unerwünschten Effekt beseitigen.

4.5 Fallbeispiel Zürich

4.5.1 Übersicht

Angebote der schulergänzenden Kinderbetreuung werden im Kanton Zürich durch die Gemeinden bewilligt und auch die Aufsicht obliegt den Gemeinden. Ebenfalls in der Verantwortung der Gemeinden liegt die Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote. Der

Kanton erlässt Richtlinien zur Bewilligung und Ausbildung. Bei öffentlichen Betreuungsangeboten liegt die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung bei den Schulgemeinden, zudem unterliegen diese nicht der Bewilligungspflicht. Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich (§27) schreibt einen ununterbrochenen Unterricht resp. eine anderweitige unentgeltliche Betreuung zu Blockzeiten vor. Bei Bedarf sind die Gemeinden dafür verantwortlich, weitere entgeltliche Tagesstrukturen anzubieten. Die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinden sind unterschiedlich geregelt. So ist in einigen Gemeinden z.B. statt die Schulbehörde die Fürsorgebehörde oder eine andere von der Standortgemeinde bezeichnete Behörde für die Angebote zuständig.

4.5.2 Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung

a) Verbreitung des Angebots für schulergänzende Betreuung

Als schulische Betreuungsangebote stehen im Kanton Zürich Mittagstische, Horte, Schülerklubs, Tagesschulen, Tagesstrukturangebote sowie Tagesfamilien zur Verfügung. **Mittagstische** sind betreute Verpflegungsmöglichkeiten für Kindergarten- und Volksschulkinder, meist während der Pause zwischen dem Unterricht am Morgen und am Nachmittag. Mittagstische können entweder in die Schule integriert sein oder unabhängig von dieser betrieben werden. In **Horten** resp. **Schülerklubs**³⁷ werden Kinder ausserhalb des schulischen Unterrichts betreut, d.h. vormittags vor der Schule, mittags und nachmittags nach der Schule. Horte bieten neben der Betreuung i.d.R. auch Verpflegungsmöglichkeiten, eine Freizeitgestaltung sowie Unterstützung in schulischen Belangen an und übernehmen Verantwortung für die Erziehung. Die Unterscheidung zwischen **Tagesschulen** und **Tagesstrukturangeboten** ist schwierig, die Grenzen zwischen den beiden Angeboten können nicht immer eindeutig gezogen werden. Beide stehen unter der Trägerschaft der öffentlichen Volksschule (Schulgemeinde) und bieten eine ganztägige Betreuung für Schulkinder mit Mittagessen, organisierte Freizeitgestaltung und betreute Aufgabenstunden an. In **Tagesfamilien** werden maximal 5 Kinder betreut. Die Betreuung erfolgt in den eigenen Räumen der Tagesfamilie.

Im Schuljahr 2013/2014 gab es im Kanton Zürich 218 Horte (156 öffentliche und subventionierte Betreuungsangebote sowie 62 private Betreuungsangebote), 156 öffentliche und subventionierte Mittagstische und 20 öffentliche und subventionierte Tagesschulen.³⁸ Kantonale Vorgaben zu den Öffnungszeiten oder zur Ferienbetreuung gibt es nicht. In der Stadt Zürich ist in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung aber festgehalten, dass die Betreuungsangebote Öffnungszeiten von 7.00 bis 18.00 Uhr und eine Ferienbetreuung während mindestens 8 Wochen pro Jahr anbieten müssen.

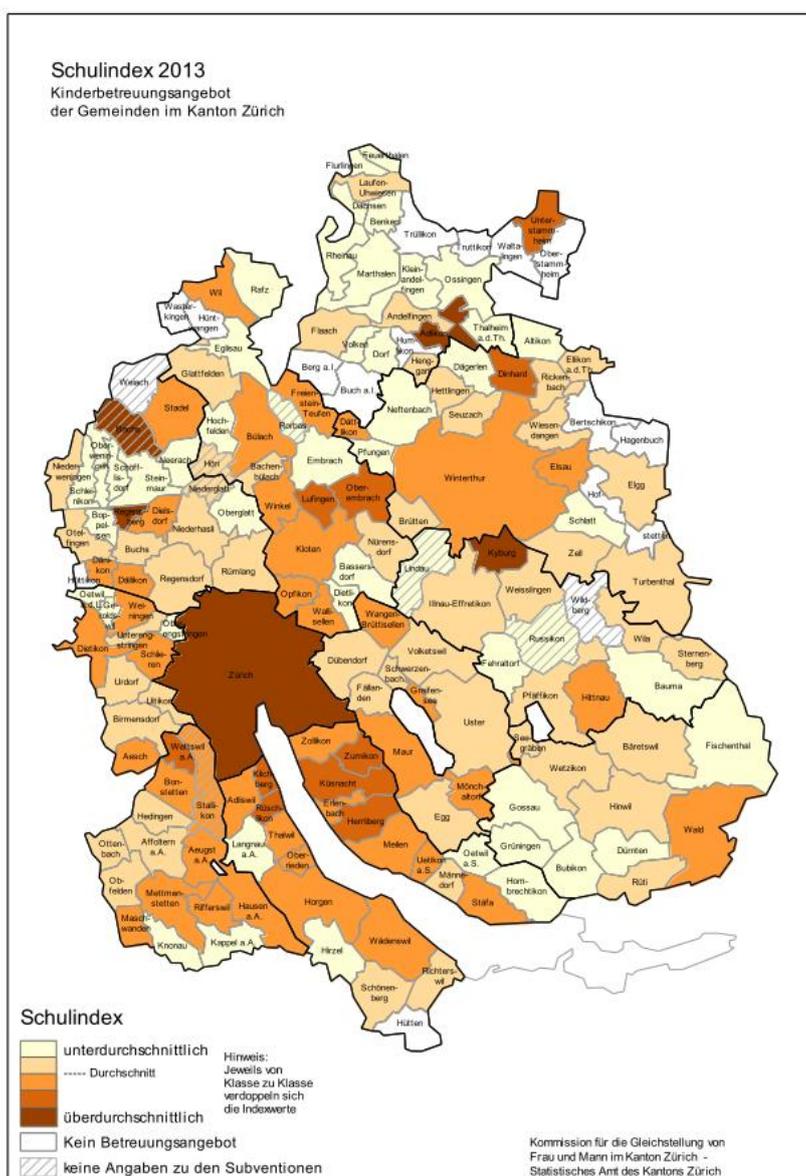
Abbildung 4-12 zeigt einen Überblick zum Betreuungsangebot für Kinder im Schulalter in den Gemeinden des Kantons Zürich (Stand 2013). Erfasst wurden Horte, Tagesschulen, Mittags-

³⁷ Schülerklubs sind eine Übergangslösung zwischen Horten und Tagesschulen.

³⁸ Quelle: Eigene Erhebung

tische, Schülerklubs und Tagesfamilien. Es handelt sich um Durchschnittswerte, die Bezeichnungen «überdurchschnittlich» und «unterdurchschnittlich» sind in Bezug auf die anderen Gemeinden des Kantons zu verstehen. 2013 wurden im Kanton Zürich 21'300 Kinder familien- resp. schulergänzend betreut, dafür standen 17'000 Plätze zur Verfügung. Ein Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder ist in rund 90 Prozent der Gemeinden vorhanden.³⁹

Abbildung 4-12: Schulindex Kanton Zürich 2013



³⁹ Quelle:
http://www.zh.ch/internet/justiz_inneres/statistik/de/aktuell/mitteilungen/2013/kinderbetreuung_2012_juli_2013.html

Quelle: www.kinderbetreuung.zh.ch

b) Angebote der familienergänzenden Betreuung

Zum Angebot der vorschulischen Betreuung zählen im Kanton Zürich Kinderkrippen und Tagesfamilien. Kindergartenkinder werden in Horten betreut. Insgesamt standen 2013 13'700 Plätze für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter zur Verfügung und es wurden 21'500 Kinder betreut. Während im Schulbereich fast in allen Gemeinden (>90%) ein Betreuungsangebot zur Verfügung steht, trifft dies im Vorschulbereich auf nur rund zwei Drittel der Gemeinden zu.⁴⁰

4.5.3 Finanzierung des Angebots

Die Zuständigkeit für die Finanzierung der Betreuungsangebote im Schulbereich liegt im Kanton Zürich bei den Gemeinden, der Kanton beteiligt sich nicht an den Betreuungskosten. Entsprechend variieren die Finanzierung und der Subventionierungsgrad zwischen den einzelnen Gemeinden. Pro Kind und Jahr wurden in der Stadt Zürich im Mittel Subventionen in der Höhe von 4'529 CHF ausbezahlt. Die Spannweite zwischen den Gemeinden ist allerdings hoch, es gibt z.B. wenige Gemeinden, die keine Subventionen für die schulergänzende Kinderbetreuung gewähren. Insgesamt wurden 2013 durch die Gemeinden im Kanton Zürich 290 Mio. CHF in Form von Subventionen für die Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter aufgewendet.⁴¹

Die Stadt Zürich beteiligt sich z.B. an den Kosten für die schulergänzende Kinderbetreuung bei städtisch geführten sowie privaten Betreuungsangeboten, die über eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt verfügen. Einerseits werden Subjektsubventionen gewährt, d.h. ein Teil der Betreuungskosten der Eltern wird durch die Stadt übernommen. Andererseits werden an nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote und Betreuungsangebote in soziokulturellen Einrichtungen Objektsubventionen in Form von Kostenbeiträgen ausgerichtet. Der kommunale Normkostensatz für eine Öffnungszeit von 9.5 Stunden pro Tag und 251.6 geöffneten Tagen pro Jahr liegt in der Stadt Zürich bei 90 CHF. Die Normkosten berücksichtigen die Personal-, Betriebs- und Raumkosten.⁴²

⁴⁰ Quelle:
http://www.zh.ch/internet/justiz_inneres/statistik/de/aktuell/mitteilungen/2013/kinderbetreuung_2012_juli_2013.html

⁴¹ Quelle: www.kinderbetreuung.zh.ch

⁴² Quelle: Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich

4.5.4 Tarife für Eltern

Im Kanton Zürich gibt es eine kantonale Vorgabe zur Ausgestaltung der Tarife: Diese dürfen höchstens kostendeckend angesetzt sein. Darüber hinaus gelten in den einzelnen Gemeinden aber unterschiedliche Tarifsysteme. Am Beispiel der Stadt Zürich wird nachfolgend eine mögliche Ausgestaltung der Tarife beschrieben.

Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten für Schulkinder richtet sich in der Stadt Zürich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, nicht bewilligungspflichtige Angebote oder Angebote im soziokulturellen Bereich können Einheitstarife festlegen. Die Auszahlung der Subvention erfolgt an die Betreuungsangebote, diese stellen den Eltern einen reduzierten Betrag in Rechnung. Subventionierte Plätze stehen Eltern zur Verfügung, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss AVIG auf eine Fremdbetreuung des Kindes angewiesen sind. Zudem müssen die Kinder ihren Wohnsitz in der Stadt Zürich haben. Der Tarif setzt sich aus einem einkommensunabhängigen Minimaltarif und einen Leistungsbeitrag in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zusammen. Der Leistungsbeitrag wird dabei prozentual zum massgeblichen Einkommen der Eltern berechnet. Massgeblich für die Bestimmung des Tarifs ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des Vermögens pro Elternteil resp. Lebenspartner/-in, das 50'000 CHF übersteigt. Die Tarife werden in Monatspauschalen umgewandelt, dabei geht man pro Monat von 4.2 Wochen aus (durchschnittliche Anzahl Wochen pro Monat).

Abbildung 4-13 zeigt pro Angebot den Minimal und den Maximaltarif. Auf Basis dieser beiden Werte kann der maximale Leistungsbeitrag durch die Stadt berechnet werden (vgl. letzte Spalte). Private Betreuungsangebote können die Tarife frei gestalten.

Abbildung 4-13: Angebotsmodule mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen

Nach Normkosten	Betreuungszeit (Std.)	Minimaltarif	Maximaltarif	Maximaler Leistungsbeitrag
Mittag	11.55 – 14.00	4.50	33.00	28.50
Nachmittag / Abend	14.00 – 18.00	3.00	40.00	37.00
Ganzer Tag während Schulferien	07.00 – 18.00	10.00	105.00	95.00
Ganzer Tag Ferienlager mit Übernachtung		12.00	130.00	118.00
Mittagstisch mit mitgebrachter Verpflegung		1.70	14.00	12.30
Spezialtarife für Tagesschulen (einschliesslich Tageskindergärten)				
Ganzer Tag	07.00 – 18.00	9.50	70.00	60.50
Morgen	07.00 – 08.15	1.70	13.00	11.30

Morgen und Mittag	07.00 – 14.00	6.50	38.00	31.50
-------------------	---------------	------	-------	-------

Quelle: Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich, Anhang 2: Angebote und Tarife des Schul- und Sportdepartements, S. 24.

4.5.5 Erwerbskompatibilität der schulergänzenden Betreuung im Kanton Zürich

Eine generelle Beurteilung der Situation im Kanton Zürich ist nicht möglich, da die Zuständigkeiten in erster Linie bei den Gemeinden liegen und daher unterschiedliche Reglementierungen gelten. Anhand des oben aufgeführten Beispiels der Stadt Zürich kann aber gesagt werden, dass die Ausgestaltung der Reglementierung zur schulergänzenden Kinderbetreuung in dieser Gemeinde gezielt darauf ausgerichtet ist, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit zu erhöhen. Dies zeigt sich einerseits daran, dass Subventionen ausbezahlt werden, wenn dies dem Nachgehen einer Berufstätigkeit dient. Andererseits sind Betreuungsangebote dazu verpflichtet, eine Ferienbetreuung von mindestens 8 Wochen pro Jahr anzubieten. Dadurch steht während einem Grossteil der Schulferien eine Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung.

Zudem ist das Tarifsysteem in der Stadt Zürich proportional vom Einkommen abhängig. Dadurch werden negative Erwerbsanreize verhindert und für tiefere Einkommen die Attraktivität von einer zusätzlichen Erwerbsarbeit gesteigert.

4.6 Fallbeispiel Neuenburg

4.6.1 Übersicht

Neben dem Kanton Waadt ist der Kanton Neuenburg der einzige Kanton, welche die Unternehmen seit 2012 verpflichtet, sich proportional zu deren Anzahl Beschäftigten finanziell an der familien- und schulergänzenden Betreuung zu beteiligen. Die Kompetenzen bezüglich Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung liegen aber ausschliesslich beim Kanton. Die beiden zentralen Gesetzesgrundlagen sind:

- Loi sur l'accueil des enfants (LAE) vom 28.09.2010
- Règlement général sur l'accueil des enfants (REGAE) vom 5.12.2011

Das System wurde gemäss unseren Informationen bis anhin noch nicht evaluiert.

4.6.2 Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung

a) Angebot für schulergänzende Betreuung

Da der Kanton Neuenburg dem HarmoS-Konkordat beigetreten ist, sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen. Die Gemeinden im Kanton Neuen-

burg wurden per Gesetz dazu ermuntert, bis Ende 2014 mindestens 15% der Schülerinnen und Schüler den Zugang zu einer schulergänzenden Betreuung zu ermöglichen. Über den gesamten Kanton stehen gemäss Auskunft des Kantons in 41 Horten 2'441 Plätze zur Verfügung. Die 41 Horten sind mehrheitlich öffentliche oder subventionierte Betreuungsangebote, nur sieben Horten mit insgesamt 477 Plätzen sind private Betreuungsangebote. Im Kanton Neuenburg leben rund 16'000 Kinder (Stand 31.12.2013). Ohne die privaten Plätze wird ein Deckungsgrad von rund 12% erreicht und damit das Ziel noch verfehlt.

Ergänzt wird das Angebot mit je 39 privaten und subventionierten Betreuungsplätzen an Mittagstischen. Ebenfalls existieren im Kanton Neuenburg fünf private Tagesschulen mit 404 Schülerinnen und Schüler.

Abbildung 4-14: Übersicht über das Angebot 2015 im Kanton Neuenburg

	Total		Öffentliche & subventionierte Betreuungsangebote		Private Betreuungsangebote	
	Anzahl Einricht.	Anzahl Plätze	Anzahl Einricht.	Anzahl Plätze	Anzahl Einricht.	Anzahl Plätze
Horte	41	2'441	34	1'964	7	477
Mittagstische	5	78	2	39	3	39
Tagesschulen	5	404	0	0	5	404

Quelle: Eigene Erhebung

Weiter existiert in Neuenburg ebenfalls ein Tagesfamilienangebot. Dabei stehen monatlich zwischen 140 und 150 Tageseltern im Einsatz. Dies entspricht 221 subventionierten Plätzen, 121 für Kinder im Vorschulalter und 100 für Schulkinder.

b) Angebot für familienergänzende Betreuung

Zudem existieren im Kanton Neuenburg rund 70 Kindertagesstätten, wovon die Mehrheit subventioniert ist. Nur neun Betreuungsangebote sind ohne Subventionen. Obwohl in den beiden grossen Städten zahlreiche Betreuungsangebote vorhanden sind (19 Betreuungsangebote sind in der Stadt Neuenburg, 16 in der Stadt La Chaux-de-Fonds), liegt rund die Hälfte ausserhalb der beiden Zentren.

4.6.3 Finanzierung des Angebots

An der Finanzierung der schulergänzenden Kinderbetreuung beteiligen sich der Kanton, die Gemeinden sowie die Unternehmen. Dabei übernehmen die Gemeinden einen Anteil an den Kosten für die Betreuung der Kinder aus der eigenen Wohnsitzgemeinde. Die Finanzierung des Kantons und der Unternehmen läuft hingegen über den Fonds für familienergänzende Kinderbetreuung. Der Fond wird dabei zu 35% durch den Kanton und zu 65% durch die Unternehmen finanziert (Stand 2014). Im Jahr 2014 betrug die Ausgaben des Kantons für Horten rund 5 Millionen Franken, die Ausgaben für die zwei subventionierten Mittagstische

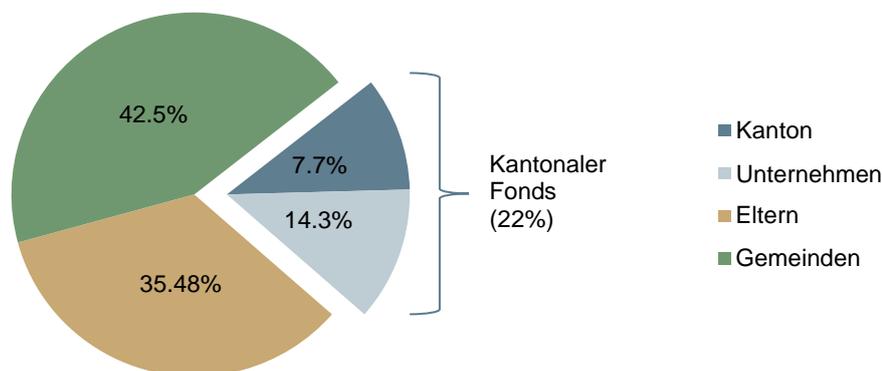
hingegen lediglich 24'500 CHF. Der Beitrag der Unternehmen betrug 2014 0.17% von deren Lohnsumme (gemäss dem versicherten AHV-Lohn) und ist insgesamt auf ein Maximum von 10 Millionen für familien- und schulergänzende Angebote festgelegt.

Die effektiven Bruttokosten sowie die Referenztarife werden vom Kanton berechnet und im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (REGAE) festgelegt. Die Bruttokosten betragen pro Tag CHF 70.- für die Betreuung in einer durchgehend geöffneten Einrichtung für Kinder im Schulalter sowie CHF 60.- in einer nicht durchgehend geöffneten Einrichtung.

Die Referenztarife entsprechen den Bruttokosten abzüglich CHF 10.-, die durch den kantonalen Fonds übernommen werden, also CHF 60.- pro Tag für die Betreuung in einer durchgehend geöffneten Einrichtung für Kinder im Schulalter und CHF 50.- in einer nicht durchgehend geöffneten Einrichtung. Diese Kosten sind durch die Gemeinden und die Eltern in Abhängigkeit von deren Leistungsfähigkeit zu decken. Der Anteil der Eltern ist dabei gesetzlich vorgegeben und wird im nächsten Abschnitt detailliert erläutert. Die Gemeinden übernehmen die Differenz zwischen Referenztarif und Elterntarif.

Insgesamt übernimmt der Fond rund 22%, die Gemeinden 43% und die Eltern 35% der Kosten für die schulergänzende Betreuung. Somit fällt der grösste Anteil der Kosten bei den Gemeinden an.

Abbildung 4-15: Durchschnittliche Aufteilung der Kosten für schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Neuenburg



Quelle: République et canton de Neuchâtel (2014), « Information aux parents, qui finance les places d'accueil », eigene Darstellung.

Auch wenn kein gesetzliches Anrecht auf Subventionen besteht, kann grundsätzlich jede Betreuungseinrichtung davon profitieren, sofern diese bestimmte Kriterien erfüllt. Unter anderem benötigen die Betreuungsangebote eine Bewilligung durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband und müssen sich an die vorgegebenen Referenztarife halten. Zudem müssen für eine vollständige Subventionierung die durchgehend geöffneten schulergänzenden

den Betreuungsangebote mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden geöffnet sein, und dies mind. 225 Tage pro Jahr. Die nicht durchgehend geöffneten Angebote hingegen müssen mindestens während 195 Tagen pro Jahr 7.5 Stunden geöffnet sein. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, werden die Subventionen entsprechend gekürzt. Falls eine Gemeinde die Subventionierung ablehnt, der Kanton die Einrichtung aber autorisiert, kann eine private, nicht subventionierte Einrichtung eröffnet werden.

4.6.4 Tarife für Eltern

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung sieht vor, dass die Gemeinden durch eine vom Kanton festgelegte exponentielle Formel die Elterntarife bestimmen. Diese gelten für die öffentlichen und subventionierten Betreuungsangebote. Die Formel berücksichtigt die Leistungsfähigkeit der Eltern (zusammengezahlte Einkommen aller Erziehungsberechtigten). Der Anteil beträgt im Minimum 12.5% der Referenztarife und ab einem Einkommen von 169'000 CHF 100% der Referenztarife. Somit betragen die Kosten für die Eltern zwischen 7.50 CHF und 60.00 CHF pro Tag für die Betreuung ihres Kindes in einer durchgehend geöffneten Einrichtung, und zwischen 6.25 CHF und 50.00 CHF in einer nicht durchgehend geöffneten Einrichtung.

Je nach Nutzung der Angebote werden die Referenztarife zudem folgendermassen angepasst:

- Ganzer Tag mit Mittagsverpflegung: 100% des Referenztarifs
- Ganzer Tag ohne Mittagsverpflegung: 85% des Referenztarifs
- Halber Tag mit Mittagsverpflegung: 75% des Referenztarifs
- Halber Tag ohne Mittagsverpflegung: 60% des Referenztarifs
- Blockzeit am Mittag: 50% des Referenztarifs
- Blockzeit am Nachmittag (nach der Schule): 30% des Referenztarifs
- Blockzeit am Vormittag (vor der Schule): 20% des Referenztarifs
- Stundensatz: 17% des Referenztarifs

Zudem ist ein Geschwisterrabatt vorgegeben. Dieser beträgt

- 20% Rabatt auf die Betreuungskosten des zweiten Kindes
- 50% Rabatt auf die Betreuungskosten des dritten Kindes
- 75% Rabatt auf die Betreuungskosten des vierten Kindes
- 90% Rabatt auf die Betreuungskosten des fünften Kindes.

Für die Eltern steht ein Online-Berechnungstool zur Verfügung. Die Betreuungsangebote stellen den Eltern monatlich die von ihnen zu übernehmenden Kosten in Rechnung. Gleichzeitig berechnen sie der Gemeinde die von den Eltern nicht gedeckten Kosten. Die Kosten werden nach reserviertem Platz berechnet, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

4.6.5 Erwerbskompatibilität der schulergänzenden Betreuung im Kanton Freiburg

Mit der Einbindung der Unternehmen in die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung folgt Neuenburg dem Beispiel im Kanton Waadt. Die Beiträge der Unternehmen werden dazu verwendet, um die generellen Kosten für die Betreuung – welche auf kantonaler Ebene durch Referenztarife festgelegt sind – um 10 CHF pro Platz zu senken. Sofern die durch die Unternehmen beigesteuerten Beiträge nicht Beiträge vom Kanton oder den Gemeinden ersetzen, muss die Wirkung des Finanzierungssystems auf die Erwerbskompatibilität als positiv gewertet werden. Durch die verringerten Tarife bleibt letztlich vom zusätzlich erwirtschafteten Einkommen mehr in den eigenen Taschen.

Das Neuenburger System hat zudem weitere Eigenschaften, die bezüglich Erwerbskompatibilität positiv gewertet werden können:

- Die Höhe der Subventionen wird an die Öffnungszeiten gebunden. Dadurch besteht der Anreiz, entsprechende Öffnungszeiten einzuhalten. Die Vorgaben von 11 Stunden für eine durchgehend geöffnete Einrichtung und 7 Stunden für eine nicht durchgehend geöffnete Einrichtung decken den Arbeitstag gut ab. Negativ ist hingegen, dass keine Vorgaben zu der Ferienbetreuung gemacht werden. Die Einrichtungen müssen lediglich während 225 Tage bzw. 195 Tage geöffnet haben.
- Der Elterntarif wird Einkommensabhängig ermittelt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kosten auch bei tieferen Einkommen tragbar sind. Zudem ist ein Geschwisterrabatt per Gesetz vorgeschrieben, womit die Erwerbskompatibilität auch bei mehreren Kindern gegeben ist.
- Die Tarife werden exponentiell berechnet und enthalten keine fixe Stufen. Dadurch können Schwelleneffekte vermieden werden.

4.7 Zusammenfassende Erkenntnisse aus den Fallbeispielen

Nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse aus den Fallbeispielen.

Abbildung 4-16: Übersicht über die Fallbeispiele

	GR	GL	FR	ZH	NE
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> – Aufsicht, Bewilligung und Reglementierung obliegt dem Kanton – Finanzierung gemeinsam durch Kanton und Gemeinden – Neues Schulgesetz seit 2013 	<ul style="list-style-type: none"> – Bewilligung durch Gemeinden – Aufsicht, Reglementierung und Finanzierung bei Kanton und Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> – Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung bei Kanton – Finanzierung bei Gemeinden – Unterschiedliche Regeln für Kindergarten- und Schulkinder 	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzierung, Aufsicht und Bewilligung obliegt den Gemeinden – Kanton erlässt Richtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzierung erfolgt über Kanton, Gemeinden und Unternehmen – Kompetenzen liegen ausschliesslich bei Kanton – Gesetzgebung aus dem Jahr 2010/2011
Verfügbarkeit von Angebot	<ul style="list-style-type: none"> – Pflicht für Angebot, wenn Bedarf für 8 Kinder besteht – Betreuung in 43 der 112 Schulträgerschaften – Mehrheitlich allerdings nur Mittagstische – Zusätzlich ebenfalls Tagesfamilienangebote sowie Kitas für Vorschulalter 	<ul style="list-style-type: none"> – Angebotspflicht für Gemeinden – 15 Angebote über das gesamte Kantonsgebiet – Aktuell keine aktuellen Zahlen verfügbar – Ergänzt wird Angebot durch Tagesfamilien – Kitas nur für Kinder im Vorschulalter 	<ul style="list-style-type: none"> – Pflicht für Angebot mit Bedarfsabklärung alle 4 Jahre – Betreuungsangebote sind stark verbreitet – Aktuell keine genauen Zahlen verfügbar – Zusätzlich ebenfalls Tagesfamilienangebote sowie Kitas für Vorschulalter 	<ul style="list-style-type: none"> – Angebotspflicht bei Bedarf – Private und öffentliche Betreuungsangebote vorhanden, Angebot relativ gut ausgebaut – Angebot umfasst Horte, Tagesschulen, Mittagstische, Schülerklubs und Tagesfamilien – 90% der Gemeinden haben Angebot – Anzahl Plätze 2013 Total: ca. 17'000 	<ul style="list-style-type: none"> – Es besteht eine Angebotspflicht – Private und öffentliche Betreuungsangebote vorhanden, Angebot relativ gut ausgebaut – Zusätzlich grosses Tagesfamilienangebot und Kitas für Vorschulalter – Anzahl Plätze 2015: Horte: 2'441 Mittagstische: 78 Tagesschulen: 404 Tagesfamilien: 100
Ausgestaltung des Angebots	<ul style="list-style-type: none"> – Klare Vorgaben für Öffnungszeiten – Keine Ferienbetreuung vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> – Horte in der Regel 12h geöffnet – Auch Ferienbetreuung in allen Gemeinden gesichert 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Vorgaben bezüglich Öffnungszeiten 	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Bedarf vorgegebenes Mindestangebot an Unterrichtstagen (7.30 Uhr bis 18.00 Uhr) – Stadt Zürich: Vorgaben zu Öffnungszeiten – Stadt Zürich: mindestens während 8 Wochen Ferienbetreuung 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorgegebene Mindestöffnungszeiten pro Tag und Tage pro Jahr

<p>Finanzierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Pauschale pro Betreuungsstunde von 2 CHF (3 CHF für Mittagstisch) - Gemeinden müssen mindestens gleichen Umfang bezahlen - Kantonsbeitrag wird unabhängig vom Mindestbedarf, nicht aber für Ferien oder Betreuung ausserhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten bezahlt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kanton bezahlt Pauschalbeitrag pro betreutes Kind in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern - Gemeinden müssen mindestens 10% der Kosten übernehmen, häufig in Form von Defizitdeckung 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinden sind verpflichtet, finanziellen Beitrag zu leisten - Gemeinde subventionieren degressive Tarife 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Finanzierung durch Kanton Stadt Zürich: - Im Schnitt 4'529 CHF pro Schülerin und Schüler - Sowohl Pauschale wie auch Finanzierung degressiver Tarife - Normkosten vorgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Fond vergünstigt Angebot um ca. 10 CHF (pauschal) - Restliche Kosten zwischen Gemeinde und Eltern aufgeteilt - Ausgestaltung der Finanzierung ist den Gemeinden überlassen, es sind jedoch degressive Tarife vorgesehen - Normkosten vorgegeben
<p>Tarifsystem</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Vorgaben vom Kanton zum Tarifsystem Stadt Chur: - Einkommensabhängig - Minimum- und Maximaltarif abhängig von gewähltem Betreuungsblock - 2 Std. kosten min. 2.10 CHF bis max. 11.50 CHF - Stufenmodell mit Schwelleneffekten 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgestaltung den Gemeinden überlassen - Gemeinden haben alle einkommensabhängige Tarife - Minimaltarif: 14.00 - 17.90 CHF / Tag - Maximaltarif: 48.00 bis 51.00 CHF / Tag - Tarifstufen proportional zum Einkommen, allerdings Stufentarifsystem - Keine Schwelleneffekte 	<ul style="list-style-type: none"> - Kanton gibt vor, dass die Tarife einkommensabhängig sein müssen; jedoch keine Vorgaben zur Ausgestaltung Stadt Freiburg: - Einkommensabhängig - Geschwisterrabatt - Primarstufe: Minimum von 3.00 CHF, Maximum von 26.00 CHF pro Betreuungseinheit (pro Tag max. 3 Einheiten) - Stufentarif-Modell mit Schwelleneffekten 	<ul style="list-style-type: none"> Stadt Zürich: - Einkommensabhängig - Kein Geschwisterrabatt - Minimaltarif: 10.00 CHF/Tag - Maximaltarif 105.00 CHF/Tag - Exponentielle Tariffunktion - Keine Schwelleneffekte 	<ul style="list-style-type: none"> - Einkommensabhängig - Geschwisterrabatt - Minimaltarif: 6.25 CHF /Tag - Maximaltarif 60.00 CHF/Tag - Exponentielle Tariffunktion - Keine Schwelleneffekte
<p>Gesamtfazit</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Angebotspflicht + Subventionierung - Schwelleneffekte beim Tarifsystem in Chur - Keine Finanzierung für Ferienbetreuung und Betreuung ausserhalb vorgegebener Öffnungszeiten - Ausgestaltung der Bedarfsprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> + Angebotspflicht + Öffnungszeiten + Subventionierung + Tarifsystem - keine Vorgaben zu Tarifen, Subventionierung fördert aber einkommensabhängige Tarife 	<ul style="list-style-type: none"> + Grosses Angebot mit Angebotspflicht + regelmässig Bedarfsprüfung für das Angebot + Subventionierung - Schwelleneffekte beim Tarifsystem - Keine Vorgaben zu Öffnungszeiten 	<ul style="list-style-type: none"> + Grosses Angebot mit Angebotspflicht + Öffnungszeiten + Subventionierung + Tarifsystem - Keine kantonalen Mindestöffnungszeiten 	<ul style="list-style-type: none"> + Grosses Angebot mit Angebotspflicht + Öffnungszeiten + Subventionierung + Tarifsystem - Keine Vorgaben zur Ferienbetreuung

Über alle Fallbeispiele zeigen sich folgende Erkenntnisse für die Erwerbskompatibilität der einzelnen Systeme:

- In allen betrachteten Kantonen sind die Gemeinden verpflichtet, bei Bedarf ein entsprechendes Angebot bereitzustellen. Der Bedarf wird aber unterschiedlich definiert. In Zürich, Glarus und Freiburg besteht grundsätzlich die Pflicht, ein entsprechendes Angebot in der Gemeinde oder im Gemeindeverbund bereitzustellen. In Neuenburg sehen die Empfehlungen im Gesetz eine Betreuungsangebot für 15% der Schülerinnen und Schüler vor, im Kanton Graubünden müssen für eine Pflicht pro Betreuungseinheit mindestens acht Schülerinnen und Schüler anwesend sein. Die Bedarfsabhängigkeit kann – insbesondere bei einer Ausgestaltung wie im Kanton Graubünden – negative Folgen auf die Erwerbskompatibilität haben, da für die Familien Planungsunsicherheit besteht.
- Die finanzielle Beteiligung ist nur in einzelnen Kantonen an Mindestöffnungszeiten gebunden. In Graubünden ist die Ferienbetreuung gar explizit aus der Finanzierung ausgenommen. Dies ist kontraproduktiv für die Erwerbskompatibilität. Vorgaben zu Mindestöffnungszeiten sowohl pro Tag als auch bezüglich Wochen pro Jahr erleichtern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- In allen Gemeinden werden die Angebote mitfinanziert. Dadurch können die Betreuungskosten gesenkt werden, so dass sich die Erwerbstätigkeit finanziell eher lohnt. In mehreren Kantonen ist die Subventionierung an einkommensabhängige Tarife gebunden. Dadurch wird die Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen auch für tiefere Einkommen erhöht und somit eine Erwerbstätigkeit für eine breitere Bevölkerungsgruppe ermöglicht. Die Erwerbskompatibilität kann durch diese Vorgaben somit gesteigert werden. Das gleiche gilt für Tarife mit einem vorgegebenen Geschwisterrabatt.
- Die Tarifsysteme sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Obwohl die negativen Erwerbsanreize aufgrund von Schwelleneffekten bei Stufentarifmodellen bereits vielfach diskutiert wurden und entsprechende Empfehlungen bestehen, verwenden mehrere Kantone und Gemeinden noch solche Modelle.

5 Positive Erwerbsanreize im System der schulergänzenden Betreuung

Aufgrund der Fallbeispiele und der Analyse der bestehenden Forschungsergebnisse lassen sich einige konkrete Ansatzpunkte im Bereich der Finanzierung von Tagestrukturen identifizieren, mit denen negative Erwerbsanreize vermindert oder verhindert werden können.

Angebotspflicht für Gemeinde oder Gemeindeverbände

Durch eine Angebotspflicht kann sichergestellt werden, dass die Verfügbarkeit von schulergänzenden Betreuungsangeboten gegeben ist und die Eltern auch während der Schulzeit sicherstellen können, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gegeben ist. Eine entsprechende Vorgabe ist bereits im HarmoS-Konkordat enthalten. Die 15 HarmonS-Kantone sind verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen. Bei der Umsetzung der Angebotspflicht müssen jedoch wirtschaftliche Aspekte den Vereinbarkeitsüberlegungen gegenübergestellt werden:

- Aus Sicht der Vereinbarkeit wäre es ideal, wenn das Gesamtangebot an Betreuung (täglich mind. 12 Stunden Betreuung, inkl. Ferien) pro Schulstandort zur Verfügung stehen würde. Dadurch ist eine Betreuung mit kurzen Anfahrtswegen garantiert. Allerdings führt dies zwangsläufig zu teuren Überkapazitäten.
- Aus wirtschaftlichen Überlegungen ist daher die Vorgabe einer Mindestnachfrage für die Bereitstellung des Angebots wie im Kanton Graubünden zielführend. Dies führt jedoch zu Planungsunsicherheiten für die Familien und reduziert die Erwerbskompatibilität deutlich.

Als Lösung bietet sich an, dass die Gemeinden bei der Bereitstellung der Angebote zusammenarbeiten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass ein Angebot innerhalb einer annehmbaren Distanz verfügbar ist.

Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung der Angebote

Die Erwerbskompatibilität der Angebote kann erhöht werden, wenn

- die Einrichtung eine Betreuung über den ganzen Tag ermöglicht
- auch in den Ferien Betreuung sichergestellt ist
- Vorgaben zum Tarifsystem gemacht werden (siehe weiter unten)

Längere Öffnungszeiten sowie eine Betreuung über die Schulferien sind jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Auch in diesem Punkt besteht somit ein Konflikt zwischen Erwerbskompatibilität und Wirtschaftlichkeit des Angebots. Für die Betreuung während den Schulferien ist denkbar, dass die Angebote nicht an allen Schulstandorten bestehen bleiben und Gruppen zusammengelegt werden. Auch ist eine Zusammenarbeit oder Koordination mit anderen Ferienangeboten wie Ferienlager oder Sportwochen in Betracht zu ziehen. Fehlt eine Ferienbetreuung vollständig, wird die Erwerbskompatibilität massiv beeinträchtigt.

Weiter stellt auch die Betreuung von kranken Kindern ein wichtiges Problem dar. Bei Krankheit können die Kinder nicht durch die Betreuungsangebote betreut werden, sondern müssen – um Ansteckungen zu vermeiden – zuhause betreut werden. Dies steht im Konflikt mit der Erwerbstätigkeit der Eltern, da sie häufig nicht in der notwendigen Frist eine Betreuungsperson finden und daher selber auch der Arbeit fernbleiben müssen. Zwar gibt es bereits Notfallbetreuungsangebote zum Beispiel vom Roten Kreuz, welche einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit leisten. Es darf aber von den schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten nicht erwartet werden, dass sie für diesen Fall ebenfalls eine alternative Betreuung anbieten. Der Ansatzpunkt für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und kranken Kindern liegt daher eher in einer Anpassung des Arbeitsgesetzes.

Mitfinanzierung der öffentlichen Hand und Unternehmen

Durch eine Mitfinanzierung der öffentlichen Hand oder eine stärkere Einbindung der Unternehmen in die Finanzierung können die Kosten der schulergänzenden Kinderbetreuung gesenkt und ein Ausbau des Angebots aktiv gefördert werden. Dabei ist zumindest aus Sicht der Erwerbskompatibilität weniger wichtig, wer die Subventionen beisteuert, da dies keinen Einfluss auf den grundsätzlichen Erwerbsentscheid hat. Allerdings ist davon auszugehen, dass durch eine Beteiligung von Kanton, Gemeinde und Unternehmen allgemein höhere Subventionen geleistet werden können.

Werden die Subventionen an die Betreuungsangebote oder die Schulgemeinden ausbezahlt, sind grundsätzlich Pauschalbeiträge oder leistungsbezogene Beiträge in Abhängigkeit der betreuten Kinder denkbar. Während Pauschalbeiträge auch ein Angebot bei geringer Nachfrage ermöglichen, fördern leistungsabhängige Beiträge wirtschaftliche Angebote und allenfalls eine Zusammenarbeit kleinerer Schulgemeinden in diesem Bereich.

Wenn die Subventionen direkt oder indirekt über Vorgaben im Tarifsystem den Eltern ausbezahlt werden, können die Beiträge sowohl in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern als auch pauschal ausbezahlt werden. Welches der beiden Systeme zu bevorzugen ist, ist vom politischen Ziel der Subventionen abhängig. Um die Armut zu bekämpfen, sind einkommensabhängige Subventionen notwendig, wobei die einkommensschwachen Familien stark entlastet werden sollen, während einkommensstärkere Familien den vollen Tarif bezahlen müssen. Hingegen können durch pauschale Beiträge die Kosten für alle reduziert werden, um so die Attraktivität einer Erwerbstätigkeit auch für mittelständische Eltern und besser verdienende Eltern zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der beschränkten öffentlichen Ressourcen besteht hier jedoch ein Zielkonflikt zwischen dem Ziel der Armutsbekämpfung und den Zielen der Fachkräfteinitiative.

Um die Erwerbstätigkeit optimal zu fördern, ist eine Subvention unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bevorzugen. Nur so kann das Potenzial bei den Personen mit tieferen Einkommen angezapft werden. Damit die Anreize allerdings auch beim Mittelstand ihre Wirkung entfalten, müssen auch mittlere und höhere Einkommen von Subventionen profitieren können. Entsprechend sollte die Einkommensgrenze für die Subventionsberechtigung ausreichend hoch gesetzt werden. Möglich ist auch ein Mischsystem wie im Sys-

tem vom Kanton Neuenburg mit einem minimalen Pauschalbeitrag⁴³ für alle Betreuungsplätze.

Einkommensabhängige Tarife / Subventionen mit stufenlosem Tarif-Modell

Um die Erwerbstätigkeit zu fördern, wird ein einkommensabhängiges Tarifsysteem empfohlen. Durch ein einkommensabhängiges Tarifsysteem kann die Betreuung auch für Eltern mit tieferen und mittleren Einkommen zugänglich gemacht werden. Dadurch ist eine generelle Erhöhung der Erwerbstätigkeit zu erwarten. Bei der Ausgestaltung des Tarifsystems ist aber darauf zu achten, dass die Tarife sich stufenlos mit dem Einkommen entwickeln (stufenloses Tarif-Modell). Zudem sollten die Tarife so ausgestaltet sein, dass sie sich im Verhältnis zum Lohn eher unterproportional entwickeln. So können negative Erwerbsanreize aufgrund von Schwelleneffekten vermieden werden.

Ebenfalls empfehlenswert ist die Vorgabe eines Geschwisterrabattes. Damit ist eher gewährleistet, dass sich die Erwerbstätigkeit auch für Eltern mit zwei oder mehr Kindern trotz Betreuungskosten lohnt. Auch hier gilt: je höher dieser Rabatt ist, desto besser ist es für die Erwerbstätigkeit. Auch in diesem Punkt müssen somit die Ziele der höheren Vereinbarkeit der Wirtschaftlichkeit gegenübergestellt werden.

Bei der Erarbeitung des Tarifmodells ist zudem immer auch das gesamte System der Steuern und Sozialleistungen zu beachten. Häufig entstehen negative Erwerbsanreize erst durch die Kombination unterschiedlicher Systeme. Das Tarifsysteem für die schulergänzende Kinderbetreuung darf aber nicht verwendet werden, um Fehler anderer Systeme auszugleichen.

Erwerbskompatibilität versus Wirtschaftlichkeit und Budgetrestriktionen

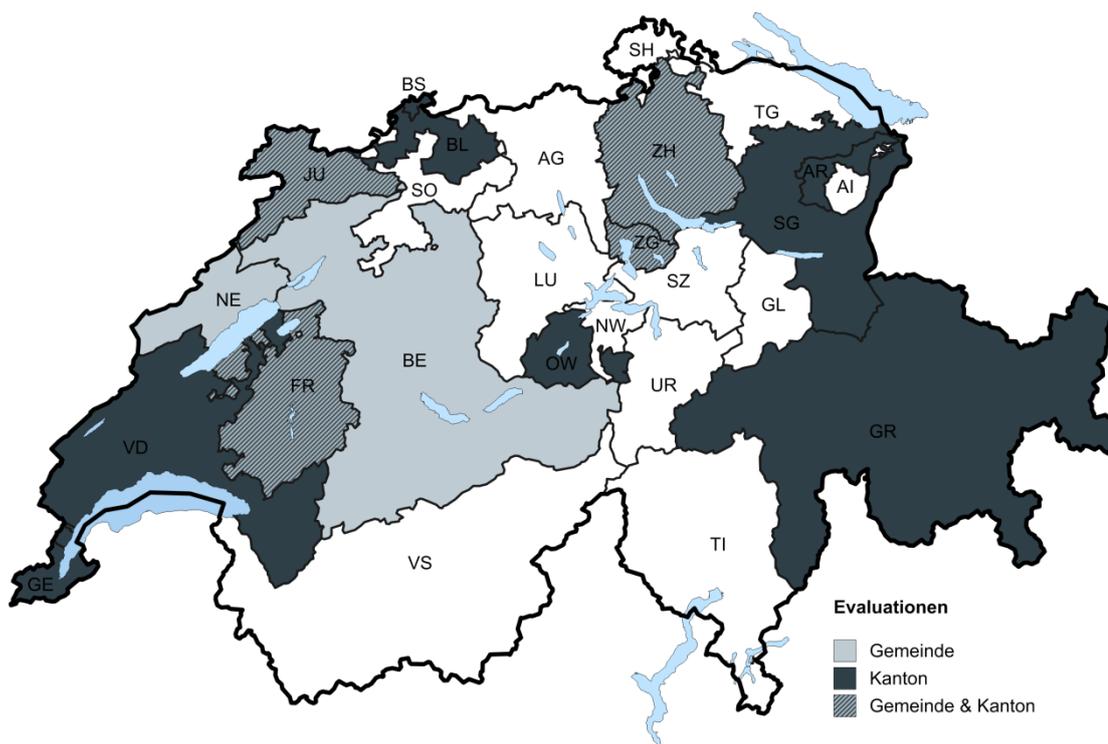
Wie aus den Fallbeispielen ersichtlich ist, fördern die heutigen Finanzierungssysteme der schulergänzenden Betreuungsangebote in vielerlei Hinsicht die Erwerbskompatibilität, auch wenn Verbesserungspotenzial identifiziert werden konnte. Aus unseren Empfehlungen geht aber klar hervor, dass Massnahmen zu einer erhöhten Erwerbskompatibilität häufig im Konflikt zur Wirtschaftlichkeit und dem verfügbaren Budget stehen. Zwar konnten einige Verbesserungen auch bei gegebenem Budget gemacht werden, wie beispielsweise durch eine Zusammenarbeit der Schulgemeinden oder die Optimierung der Tarifsysteme. Ein Angebot auch bei kleiner Nachfrage, lange Öffnungszeiten und Ferienbetreuung sowie möglichst tiefe Tarife sind jedoch mit hohen Kosten verbunden und entsprechende Angebote können kaum wirtschaftlich geführt werden. Die Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbskompatibilität sind demnach nur mit staatlichen Subventionen möglich. Inwiefern die beschränkten öffentlichen Mittel hierfür eingesetzt werden sollen, ist letztlich vom politischen und gesellschaftlichen Willen abhängig.

⁴³ In Neuenburg werden sämtliche Betreuungsplätze durch den Fond mit 10 CHF unterstützt.

6 Anhang: Evaluationen aus den Kantonen

Für die Analyse der Finanzierungssysteme werden die Ergebnisse aus bereits bestehenden Evaluationen der Gebietskörperschaften mitberücksichtigt. Zu diesem Zweck werden sämtliche Evaluationen, die auf der Plattform aufgeführt sind bzw. die im Rahmen der Literaturrecherche aufgespürt wurden, kurz analysiert.

Abbildung 6-1: Evaluationen zur schulergänzenden Kinderbetreuung in den einzelnen Kantonen



Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand der Daten 31.8.2014, eigene Detailauswertungen

Gemäss Plattform bestehen Evaluationen für folgende Gebietskörperschaften (vgl. Karte):

- AR, BL, BS, FR, GE, GR, JU, OW, SG, VD, ZG, ZH
- Städte Bern, Freiburg, Delémont, Luzern, Zug und Zürich

Insgesamt sind auf der Plattform 27 verschiedene kantonale und kommunale Evaluationen enthalten. 10 der 27 Evaluationen stammen aus Gemeinden, wobei alleine sechs Evaluationen die Angebote in Bern und Zürich analysieren. Auch sind die Evaluationen teilweise schon etwas älter: 17 und somit etwas mehr als die Hälfte der Dokumente stammen aus dem Jahr 2010 oder davor. Die älteste aufgeführte Evaluation stammt aus dem Kanton FR und wurde 2002 veröffentlicht, neuere Analysen wurden hingegen eher in den Städten durchgeführt. Bei

der Analyse der älteren Evaluationen ist zu beachten, dass diese sich nicht zwingend auf das aktuelle System beziehen.

Auch inhaltlich unterscheiden sich die Evaluationen deutlich voneinander. Auf der Plattform enthalten sind sowohl Bedarfsabklärungen bzw. Monitorings der Nachfrage- und Angebotsentwicklung, Jahresberichte von Betreuungseinrichtungen sowie effektive Evaluationen. In den Dokumenten werden mehrheitlich alle Betreuungsformen berücksichtigt. Die Erkenntnisse aus diesen Evaluationen werden im Abschnitt 2 mit einbezogen.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die bestehenden Evaluationen:

Abbildung 6-2: Überblick über Evaluationen

Kanton	Evaluation
BE	Fritschi, Strub & Stutz (2007) <ul style="list-style-type: none"> • Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertageseinrichtungen in der Region Bern • Erhebung bei Haushalten, subventionierte Kindertagesstätten, Personal in Kindertagesstätten • Ergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> – Kinderbetreuung ermöglicht höhere Erwerbsbeteiligung der Eltern, dadurch Steigerung des Erwerbseinkommens – Zunahme der Beiträge an Sozialversicherungen und Steuereinnahmen – geringere Sozialhilfekosten
	Hänsenberger (2013) <ul style="list-style-type: none"> • Zufriedenheitsbefragung von Eltern, deren Kinder ein Tagesschulangebot in der Stadt Bern nutzen • Themen wie Anmeldeverfahren, Räume, Wege, Essen Gesundheit etc. • Ergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> – Zufriedenheit mit dem Angebot der Eltern grundsätzlich positiv – Angebot wird sehr geschätzt, da Familie und Beruf besser vereinbart werden können – Flexibilität des Angebots für berufstätige Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten ist allerdings zu wenig gross
BL	Knittel, Neiger, Lehmann, Kemper (2011) <ul style="list-style-type: none"> • Familienbericht 2010 zum Thema Kinderbetreuung • Ergebnisse zum Zusammenhang zwischen familienergänzender Betreuung und Erwerbsarbeit: <ul style="list-style-type: none"> – höherer Erwerbsumfang führt zu höherem Nutzen professioneller Kinderbetreuung – auch Familienmitglieder spielen eine wichtige Rolle
BS	Baier, Schönbächler, Forrer Kasteel et al. (2009) <ul style="list-style-type: none"> • Evaluation von Schulen mit Tagesstrukturen auf Stufe Kindergarten und Primarschule

- 4 Schulen mit Tagesstruktur als Pilotprojekt
- Ergebnisse für die Eltern:
 - 90% der Eltern sind «zufrieden» bis «sehr zufrieden»
 - 90% der Eltern geben an, dass sie Erwerbsarbeit besser organisieren können
 - Aber weniger Zustimmung, dass Organisierbarkeit des Haushaltes oder mehr Freiräume für sich selbst zutrifft

Schüpbach, Blum-Giger, Gassmann et al. (2009)

- Untersuchung von Mittagstischen
- Bewertung des Systems (z.B. Rahmenbedingungen, Organisationsmodelle, Kosten, Einnahmen)

FR Ville de Fribourg (2012)

- Bedürfnisbefragung bei den Eltern
- Übersicht zum vorschulischen und schulischen Angebot in der Stadt FR
- Angebot konnte Bedarf in beiden Bereichen nicht decken

Menegale, Marti & Stern (2010)

- Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage für vorschulische und schulische Kinderbetreuung

Bodenmann, Charvoz, Cuanillon et al. (2002)

- 43% der Eltern mit einem Kind im Primarschulalter wünschen sich eine schulergänzende Kinderbetreuung, 25-50% der Eltern einen Mittagstisch
- 2002 wurden allerdings erst rund 5% der Kinder ausserschulisch betreut
- Grosse Diskrepanz zwischen den Gemeinden

GE Pecorini, Jaunin, Ducret et al. (2010)

- Analyse des Einflusses einer Veränderung der Stundenpläne (Zeiten) auf alle betroffenen Institutionen / Akteure

GR Kantonales Sozialamt Graubünden (2010)

- Evaluation der Beratungsangebote für Familien

Familienbericht Graubünden (2006 / 2007)

- Gesetz trägt nicht in ausreichendem Ausmass zur Bereitstellung neuer Angebote bei
- Aus Sicht Eltern stehen Arbeitsplätze mit flexiblen Arbeitszeitmodellen noch nicht in genügender Anzahl zur Verfügung
- Blockzeiten werden kaum umgesetzt
- Wöchentliche Kindergartenzeit ist kurz und nicht auf Erwerbstätigkeit der Eltern abgestimmt
- Unterschiedliche Ferientermine der Schulen können dazu führen, dass Kinder derselben Familie zu unterschiedlichen Zeiten Ferien haben
- Kindertagesstätten / Mittagstische können während Schulferien nicht genutzt werden

	<p>Simon & Zogg (2013)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfrage bei Eltern und Betreuungsinstitutionen • Hauptgründe für die Inanspruchnahme einer institutionellen Betreuung: <ul style="list-style-type: none"> – Förderung der sozialen Entwicklung der Kinder – Nachgehen einer Berufstätigkeit
JU	<p>Département de la santé, des affaires sociales et de la police (2009)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersicht zur Entwicklung in den Jahren 2002-2009
	<p>Ville de Delémont (2013)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Übersicht zu den einzelnen Angeboten
LU	<p>Monitoringbericht (2012)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen der verschiedenen Angebote im Kanton und Finanzierung (u.a. Betreuungsgutscheine)
OW	<ul style="list-style-type: none"> • Übersicht zur Nutzung schulergänzender Tagesstrukturen an den Volksschulen von 2009-2011 • Ergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> – Nutzung hat über die Jahre generell zugenommen – Stärkste Nachfrage nach Mittagsmodul (Mittagstisch) <p>Leitbild und Grundlagenbericht zur Familienpolitik der Kantone Obwalden & Nidwalden (k.A.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu wenig grosses Angebot an schulergänzenden Betreuungsstrukturen • Tagesschulen nur auf privater Basis • Schulzeiten müssen auf Bedürfnisse der Familien angepasst werden
SG	<p>Looser & Steger Vogt (2006)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evaluation des Projekts Tagesstruktur • Sicht der Schulbehörden und Schulleitungen <p>Looser & Steger Vogt (2006)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evaluation des Projekts Tagesstruktur • Sicht der Eltern, Lehrpersonen und des Betreuungspersonals • Ergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> – Positive Äusserung der Eltern zur Auswirkung der Blockzeiten auf Kinder und Familienalltag – Rund die Hälfte der Eltern empfindet einen Mittagstisch als wünschenswert und von Bedeutung – Die andere Hälfte empfindet den Mittagstisch als überflüssig
VD	<p>Fondation pour l'accueil de jours des enfants</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresbericht
ZG	<p>Bildungsdepartement Zug (2013)</p>

-
- Übersicht zur Angebotsentwicklung, Nachfrage und Finanzen
-

Feller-Länzlinger, Laubereau & Fässler (2011)

- Evaluation der Kinderbetreuungsgesetzgebung im Kanton Zug
-

Menegale, Stern & Vogel (2005)

- Betreuungsindex Kanton ZG 2005
 - Updates 2009 & 2013
-

Iten, Stern, Menegale et a. (2005)

- Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale nach familienergänzender Kinderbetreuung
 - Ergebnisse:
 - Wichtigste Einflussfaktoren auf Nachfrage sind Haushaltseinkommen, Nationalität, aktuelle Betreuungssituation sowie Preis & Qualität der Angebote
-

ZH Bildungsdirektion des Kantons Zürich (2013)

- Evaluation einer Schule
 - Kinderbetreuungsindex 2012 (Gesamtindex)
-

Stern & Menegale (2010)

- Evaluation der Verpflegungsmodelle
-

Sämtliche Studien sind unter www.berufundfamilie.admin.ch abrufbar.

Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis wird im definitiven Schlussbericht noch ergänzt

Adema W. und O. Thévenon (2004)

Babys und Arbeitgeber, die Schweiz im Vergleich zu anderen OECD-Ländern, in: Die Volkswirtschaft, Jg 77, 11-2004, S. 5-9

Becker, Gary S. (1965)

A Theory of the Allocation of Time, in: The Economic Journal 75, 493-517

Bildungsdirktion Kanton Zürich (2010)

Familienergänzende Betreuung im Kanton Zürich im Vorschulbereich. Schätzung der nachfragepotenziale.

Blau, David M- (2001)

The Child Care Problem, an economic analysis.

Bonoli, G., Abrassart, A., & Schlanser, R. (2010)

La politique tarifaire des réseaux d'accueil de jour des enfants dans le Canton de Vaud

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2012)

Schwelleneffekt und negative Erwerbsanreize. Eine Analyse der kantonalen Steuer- und Transfersysteme.

Büro BASS (2007)

Volkswirtschaftlicher Nutzen von KindertagesEinrichtungen in der Region Bern.

Büro BASS (2001)

Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten. Welchen Nutzen lösen die privaten und städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Zürich aus?

Bütler, Monika (2006)

Arbeiten lohnt sich nicht – ein zweites Kind noch weniger. Discussion Paper no. 2006/05. Universität St.Gallen.

Bütler, Monika und Martin Rüschi (2009)

Quand le travail coûte plus qu'il ne rapporte.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag DIHK (2014)

Am Ball bleiben – Kinderbetreuung flexibilisieren und ausbauen. Das IHK-Unternehmensbarometer zur Kinderbetreuung 2014.

Econcept (2010)

Fehlanreize im Steuer- und Sozialsystem.

Ecoplan (2008)

Qualitätsvorschriften und Anzahl Betreuungsplätze.

Ecoplan (2012)

Verbesserung der sozialen Sicherung von Familien. Finanzielle Situation der St.Galler Familienhaushalte – Sozialleistungen – Optimierungsmöglichkeiten.

- Ecoplan (2013)
Evaluation „Anstossfinanzierung“. Nachhaltigkeit der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung und Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit oder Ausbildung.
- Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zürich (2012)
Negative Erwerbsanreize durch Tarife und Steuerabzüge für familien- und schulergänzende Betreuung
- Gelbach, Jonah B. (2002)
Public Schooling for Young Children and Maternal Labor Supply, in: American Economic Review 92(1): 307-322.
- Guillot, O. (2004)
Choix d'activité des mères vivant en couple et recours aux services de garde d'enfants.
- Heckman, James (1974)
Effects of child-care programs on women's work effort. In: The Journal of Political Economy, 82, S.136-163.
- Infras & SEW Universität St. Gallen (2013)
Familienergänzende Kinderbetreuung und Gleichstellung. Schlussbericht.
- Infras (2010)
Potentiels de demande en structures d'accueil dans le canton de Fribourg domain scolaire.
- Infras (2012)
Familienfreundliche Steuer- und Tarifsysteme. Vergleich der Kantone Basel-Stadt und Zürich.
- Infras (2014)
Auswirkungen der Besteuerung und Kinderbetreuungskosten auf das verfügbare Einkommen erwerbstätiger Eltern.
- Kanton Glarus (2010)
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 5. Oktober 2010, Bulletin 34.
- Kanton Graubünden (2015)
Budgetbotschaft 2015, in Internet:
<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/ds/dokumentation/Budget%202015/Budgetbotschaft%202015.pdf> [Stand 11.5.2015]
- Kimmel, J. (1998)
Child Care Costs as a Barrier to Employment for Single and Married Mothers, The Review of Economics and Statistics, Vol. 80, No. 2, S. 287-299.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren SODK (2011)
Empfehlungen zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich.
- Lemke, R.J. et al. (2001)
Child Care and the Welfare to Work Transition, Working Paper 2001-02, Department of Economics, Wellesley College, Massachusetts.

- Mecop & Infrass (2007)
Familienergänzende Kinderbetreuung und Erwerbsverhalten von Haushalten mit Kindern.
- OECD (2004)
Babies and Bosses. Reconciling Work and Family Life: New Zealand, Portugal and Switzerland, Volume 3, Paris.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2007)
Steuer, Transfer und Einkommen in der Schweiz.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2012)
Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize
- Simon, Silvia (2009)
Wirtschaftliche Effekte von Kindertagesstätten. Region Werdenberg-Sarganserland.
- Stadelmann-Steffen I. (2007)
Der Einfluss der sozialpolitischen Kontexte auf die Frauenerwerbstätigkeit in der Schweiz. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Jg. 59, Heft 4, 2007, S.589-614.
- Stadt Chur (2014)
Tarifreglement und Tariftabelle Schuljahr 2014/2015 vom 6 Mai 2014. Im Internet: http://www.chur.ch/dl.php/de/5374af1bb5fce/Tarifreglement_2014_2015_KTS_Chur_def.pdf [Stand 11.5.2015]
- Stadt Freiburg (2015)
Allgemeine Informationen der ausserschulischen Betreuung der Stadt Freiburg (ASB) 2015-2016
- Stebler, S. (1999)
Erwerbsverhalten und Familienpolitik in der Schweiz. Dissertation der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Zürich, Juni 1999.
- Tobsch, Verena (2013)
Betreuung von Schulkindern – Ein weiterer Schlüssel zur Aktivierung ungenutzter Arbeitskräftepotenziale?
- Von Bergen, Matthias und Stefan Pfäffli (2009)
Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Horw, Abklärung des Finanziellen Nutzens, in: Arbeitsbericht IBR 003/2009, Hochschule Luzern.
- Widmer, Thomas et. al. (2014)
Entstehung und Steuerung von schweizerischen Gleichstellungspolitiken zur Erwerbsarbeit Schweiz, Zusammenfassung der Projektergebnisse – Langversion.